



Informationen für Personen im Maßregel-Vollzug



Dieses Heft ist in Leichter Sprache

Hinweise

Dieses Heft ist in Leichter Sprache geschrieben.

In diesem Heft gibt es 3 Teile:

- Teil 1: Allgemeine Informationen zum Maßregel-Vollzug
- Teil 2: Informationen über wichtige Regeln und Pflichten
- Teil 3: Wörterbuch
Schwierige Wörter sind im Text unterstrichen.
Wir erklären diese Wörter im Wörterbuch.

Oft werden lange und schwierige Wörter in kurzer Form geschrieben.
Sie werden abgekürzt.

Die folgenden Abkürzungen im Abkürzungs-Verzeichnis sind
zum Teil auch im Text und im Wörterbuch noch einmal erklärt.

Abkürzungs-Verzeichnis

BayMRVG	Bayerisches Maßregel-Vollzugs-Gesetz
BayStVollzG	Bayerisches Straf-Vollzugs-Gesetz
JGG	Jugend-Gerichts-Gesetz
StGB	Straf-Gesetzbuch
StPO	Straf-Prozess-Ordnung
StVollzG	Straf-Vollzugs-Gesetz
VVBayMRVG	Verwaltungs-Vorschriften zum Bayerischen Maßregel-Vollzugs-Gesetz
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	8
----------------------	----------

Teil 1:

Allgemeine Informationen zum <u>Maßregel-Vollzug</u>	10
---	-----------

1. Was bedeutet <u>Maßregel-Vollzug</u>?	11
---	-----------

1.1 Wann muss eine Person nach Paragraph 63 aus dem <u>Straf-Gesetzbuch</u> in ein Kranken-Haus?	12
---	----

1.2 Wann muss eine Person nach Paragraph 64 aus dem <u>Straf-Gesetzbuch</u> in eine <u>Entzugs-Klinik</u> ?	13
--	----

1.3 Wann muss eine Person wegen Paragraph 126a aus der <u>Straf-Prozess-</u> <u>Ordnung</u> <u>einstweilig</u> in den <u>Maßregel-Vollzug</u> ?	15
--	----

1.4 Wann muss eine Person auch in den <u>Maßregel-Vollzug</u> ?	16
---	----

1.5 Was bedeutet: Sicherungs-Haft?	16
--	----

1.6 Was bedeutet: <u>Vollzug</u> bei jungen Personen?	16
---	----

1.7 Was bedeutet: Schnelle Hilfe bei Krisen?	17
--	----

1.8 Was bedeutet: Vorbereitung von Gutachten?	17
---	----

2. Welche Einrichtungen für den <u>Maßregel-Vollzug</u> gibt es?	18
---	-----------

3. Wer ist für die Einrichtungen in Bayern zuständig?	21
--	-----------

4. Wie ist der Ablauf von dem <u>Maßregel-Vollzug</u>?	22
---	-----------

4.1 Was passiert bei der Aufnahme?	22
--	----

4.2 Was passiert bei der Eingewöhnung?	23
--	----

4.3 Was passiert bei der Behandlung und beim <u>Vollzug</u> ?	23
---	----

4.4 Was passiert bei Lockerungen?	23
---	----

4.5 Was passiert bei der Vorbereitung für die Entlassung?	24
---	----

4.6 Was passiert bei der Entlassung?	24
--	----

4.7 Was passiert bei der Nach-Betreuung?	25
--	----

5. Wie ist die <u>Therapie</u> im <u>Maßregel-Vollzug</u>?	27
---	-----------

6. Wer sind wichtige Ansprech-Personen?	28
6.1 Was sind die Einrichtungen vom <u>Maßregel-Vollzug</u> und was sind die Träger vom <u>Maßregel-Vollzug</u> ?	28
6.2 Wer ist die Fachaufsichts-Behörde?	29
6.3 Was ist der Beirat für den <u>Maßregel-Vollzug</u> ?	30
6.4 Was sind Patienten-Fürsprecherinnen und Patienten-Fürsprecher?	31
6.5 Was ist die Justiz?	31
6.6 Was ist die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter?	32

Teil 2:

Informationen über

wichtige Regeln und Pflichten	34
--	-----------

1. Einleitung	35
----------------------------	-----------

2. Allgemeine Informationen	37
--	-----------

2.1 Welche Ziele hat der <u>Maßregel-Vollzug</u> ?	37
--	----

2.2 Was kann die Person im <u>Maßregel-Vollzug</u> selbst tun? Über was muss die Person sofort informiert werden?	37
--	----

3. Die Aufnahme in die Einrichtung und die Behandlung in der Einrichtung ..	39
--	-----------

3.1 Die Aufnahme in die Einrichtung	39
---	----

3.2 Der Behandlungs- und <u>Vollzugs</u> -Plan für die Zeit in der Einrichtung	39
--	----

3.3 Die <u>Therapien</u> bei den <u>psychischen Krankheiten</u>	40
---	----

3.4 Die Behandlung von anderen Krankheiten	43
--	----

4. Wie leben die Personen in der Einrichtung?	47
--	-----------

4.1 Wer wohnt in den Zimmern?	47
-------------------------------------	----

4.2 Wie sind die Zimmer eingerichtet? Was dürfen die Personen im Zimmer haben?	47
---	----

4.3 Technische Geräte und Medien	48
--	----

4.4 Arbeiten und Lernen in der Einrichtung	51
--	----

4.5 Freizeit in der Einrichtung	51
4.6 Besuch	52
4.7 Kontakte nach außen	53
4.8 Glauben und Religion	56
5. Wann und wie kann die Einrichtung verlassen werden?	57
5.1 Was sind Lockerungen im <u>Vollzug</u> ?	57
5.2 Was bedeutet Stufe 0?	58
5.3 Was bedeutet Stufe A?	59
5.4 Was bedeutet Stufe B?	59
5.5 Was bedeutet Stufe C?	60
5.6 Was bedeutet Stufe D?	61
5.7 Was ist Beurlaubung vom <u>Vollzug</u> ?	62
5.8 Was ist Beurlaubung zum Probe-Wohnen?	62
5.9 Wann werden die Lockerungen weggenommen?	63
5.10 Was ist eine Ausführung? Und was ist eine Vorführung?	63
6. Wie wird für Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung gesorgt?	65
6.1 Welche <u>Disziplinar-Maßnahmen</u> gibt es?	65
6.2 Was sind Durchsuchungen und Untersuchungen?	66
6.3 Welche besonderen Sicherungs-Maßnahmen gibt es?	68
6.4 Was muss bei einer Fixierung beachtet werden?	70
6.5 Was muss beachtet werden, wenn Gewalt eingesetzt wird?	71
6.6 Was sind erkennungsdienstliche Maßnahmen?	72
7. Regeln für Geld	73
7.1 Motivations-Geld	73
7.2 Zuwendungen	73
7.3 Bar-Betrag	73

7.4 Überbrückungs-Geld	74
7.5 Die Personen bestimmen über ihr Geld	74
8. Akten und Datenschutz	76
8.1 Einblick in die Akten	76
9. Freiwillig nach der Entlassung in der Einrichtung bleiben	77
10. <u>Einstweilige</u> Unterbringung in der Einrichtung	78
11. Besondere Regeln für bestimmte Personen-Gruppen	80
11.1 Schwangere Frauen und Frauen mit Babys	80
11.2 Junge Personen im <u>Maßregel-Vollzug</u>	80
12. Was kostet der <u>Maßregel-Vollzug</u>?	81
13. Was können Personen tun, wenn sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind?	83
13.1 Personen können einen Antrag beim Gericht stellen	83
13.2 Personen können sich über eine Entscheidung beschweren	84

Teil 3:

Wörterbuch	94
-------------------------	-----------

Vorwort

Personen, die eine Straf-Tat machen,
werden bestraft und müssen zum Beispiel ins Gefängnis.
Doch was ist,
wenn Personen bei der Straf-Tat zum Beispiel seelisch krank waren?
Oder wenn sie zu viel Alkohol bei der Straf-Tat getrunken hatten?
Oder wenn sie vor der Straf-Tat Drogen genommen hatten?

Personen müssen dann in besondere Einrichtungen.
In den Einrichtungen gibt es Therapien und Hilfen.
Das wird Maßregel-Vollzug genannt.

In Bayern gibt es seit Sommer 2015
ein neues Gesetz für den Maßregel-Vollzug.
In dem Gesetz stehen die Rechte und Pflichten von Personen,
die im Maßregel-Vollzug sind.
Das Gesetz heißt: Bayerisches Maßregel-Vollzugs-Gesetz.

Ein Amt vom Zentrum Bayern Familie und Soziales ist
in Bayern für den Maßregel-Vollzug zuständig.
Das Amt heißt: Amt für Maßregel-Vollzug.
Das Amt für Maßregel-Vollzug sagt zum Beispiel:
Personen im Maßregel-Vollzug müssen ihre Rechte und Pflichten kennen.
Und sie müssen ihre Rechte und Pflichten
immer wieder lesen und verstehen können.
Dafür gibt es dieses Heft.

Dieses Heft ist für:

- Personen im Maßregel-Vollzug
Das sind Patientinnen und Patienten
in psychiatrischen Kranken-Häusern und Entzugs-Kliniken.
- Freundinnen und Freunde von Personen im Maßregel-Vollzug
- Familien von Personen im Maßregel-Vollzug
- Personen, die sich für den Maßregel-Vollzug interessieren

Das Heft hat 3 Teile:

Teil 1: Allgemeine Informationen zum Maßregel-Vollzug

Teil 2: Informationen über wichtige Regeln und Pflichten

Teil 3: Wörterbuch

Schwierige Wörter sind im Text unterstrichen.

Wir erklären diese Wörter im Wörterbuch.

Mit dem Heft verstehen Personen im Maßregel-Vollzug
ihre Rechte und Pflichten besser.

Dadurch haben sie mehr Erfolg bei ihrer Therapie.



Stefan Loh

Leiter vom Amt für Maßregel-Vollzug

Teil 1:

Allgemeine Informationen zum Maßregel-Vollzug



Ansbach



Bayreuth



Erlangen



Günzburg



Kaufbeuren



Lohr am Main



Mainkofen



München-Ost



Amt für Maßregelvollzug
Nördlingen



Parsberg



Regensburg



Straubing



Taufkirchen (Vils)



Wasserburg



Werneck

1. Was bedeutet Maßregel-Vollzug?

Wenn Personen eine Straf-Tat machen,
dann haben ihre Taten nach dem Gesetz Folgen:
Diese Personen müssen zur Strafe ins Gefängnis.
Strafen gibt es aber nur,
wenn die Personen schuldfähig sind.

Erkennen die Personen,
dass ihre Tat eine Straf-Tat ist?
Dann sind sie verantwortlich für ihre Tat.
Und dann sind sie schuldfähig.

Wann sind Personen nicht oder wenig schuldfähig?

Wenn sie ihre Straf-Tat nicht verstehen können.

Zum Beispiel:

- Wenn sie bei der Straf-Tat seelisch krank waren.
- Wenn sie zu viel Alkohol bei der Straf-Tat getrunken hatten.
- Wenn sie vor der Straf-Tat Drogen genommen hatten.

Wenn Personen nicht oder wenig schuldfähig sind,
dann haben ihre Straf-Taten andere Folgen
und sie müssen nicht ins Gefängnis.

Diese Personen müssen dann oft in den Maßregel-Vollzug.

Die Zeit im Maßregel-Vollzug soll:

- den Personen mit Therapien helfen und
- andere Personen vor ihnen schützen.

Die Personen sind beim Maßregel-Vollzug
in einer besonderen Einrichtung.

Diese Einrichtung ist:

- ein psychiatrisches Kranken-Haus
- oder eine Entzugs-Klinik.

Warum und wie lange die Personen in die Einrichtungen kommen, steht in mehreren Gesetzen an verschiedenen Stellen.

Zum Beispiel:

- In Paragraph 63 aus dem Straf-Gesetzbuch steht, wann Personen mit seelischen Störungen in ein psychiatrisches Kranken-Haus kommen.
- In Paragraph 64 aus dem Straf-Gesetzbuch steht, wann Personen mit Süchten in eine Entzugs-Klinik kommen.

1.1 Wann muss eine Person nach Paragraph 63 aus dem Straf-Gesetzbuch in ein Kranken-Haus?

Bei Paragraph 63 aus dem Straf-Gesetzbuch müssen die Personen in ein psychiatrisches Kranken-Haus.

Ein Gericht prüft:

1. War die Person bei ihrer Straf-Tat nicht oder wenig schuldfähig?
2. Ist es möglich, dass die Person deswegen noch mehr schwere Straf-Taten macht?

Wenn das Gericht alle Fragen mit Ja beantwortet, sind diese Personen für andere Personen gefährlich und sie müssen dann in ein psychiatrisches Kranken-Haus.

In Paragraph 63 aus dem Straf-Gesetzbuch steht **nicht**, wie lange die Person im Kranken-Haus bleiben muss.

Macht die Person im Kranken-Haus Therapien?

Ist die Person dadurch nicht mehr gefährlich für andere Personen?

Dann kann das Gericht den Vollzug beenden.

Oder das Gericht kann den Vollzug in eine Bewährung umwandeln.

Das Gericht kann zu jeder Zeit prüfen,

ob die Person im Kranken-Haus noch dort bleiben muss.

Aber **mindestens 1 Mal im Jahr** muss das Gericht dies prüfen.

Dabei helfen dem Gericht Sachverständige.

Sachverständige schreiben Gutachten.

Mit einem Gutachten entscheidet das Gericht,
ob die Person im Kranken-Haus bleiben muss oder nicht.

In dem Gutachten stehen Informationen über:

- die Krankheit der Person
- die Schuld-Fähigkeit der Person
- mögliche Straf-Taten,
die die Person in Zukunft machen könnte
- die Gefahr für andere Personen

1.2 Wann muss eine Person nach Paragraf 64 aus dem Straf-Gesetzbuch in eine Entzugs-Klinik?

Bei Paragraf 64 aus dem Straf-Gesetzbuch müssen
die Personen in eine Entzugs-Klinik.

Ein Gericht prüft:

1. Hat die Person die Straf-Tat gemacht,
weil die Person zum Beispiel ...
 - dabei Drogen genommen hatte?
 - in diesem Moment zu viel Alkohol getrunken hat?
 - Oder hat die Person die Straf-Tat gemacht,
weil sie zum Beispiel süchtig ist und immer wieder
zu viel Alkohol trinkt und Drogen nimmt?
2. Ist es möglich,
dass die Person wegen der Sucht noch mehr
schwere Straf-Taten macht?
3. Ist es möglich,
dass die Person in der Entzugs-Klinik von der Sucht geheilt wird?
4. Ist es möglich, dass die Person in der Entzugs-Klinik
lange Zeit keinen Rückfall hat und
deshalb keine Straf-Taten mehr macht?

Wenn das Gericht alle Fragen mit Ja beantwortet,
dann muss die Person für eine bestimmte Zeit in die Entzugs-Klinik.



Nach Paragraph 64 aus dem Straf-Gesetzbuch darf diese Zeit
in der Entzugs-Klinik nicht mehr als 2 Jahre lang sein.
Das nennt man Höchst-Frist.

Die Höchst-Frist kann länger werden,
wenn die Person auch eine Gefängnis-Strafe bekommt.
Muss die Person vor der Gefängnis-Strafe in die Entzugs-Klinik?
Dann wird die Höchst-Frist verlängert.
Sie wird dann so viel länger,
wie die Zeit der Gefängnis-Strafe dauert.
Das nennt man verlängerte Höchst-Frist.

Die verlängerte Höchst-Frist gibt es aber nur,
wenn die Zeit in der Entzugs-Klinik bei der Gefängnis-Strafe
mit dazu gerechnet wird.

Im Paragraph 67 aus dem Straf-Gesetzbuch steht,
dass mehr als die Hälfte der Strafe abgezogen werden kann.

Außerdem gibt es den Vorweg-Vollzug:
Wenn eine Strafe länger als 3 Jahre ist,
dann soll die Person vor dem Maßregel-Vollzug
einen Teil von ihrer Strafe im Gefängnis sein.

Das Gericht kann zu jeder Zeit prüfen,
ob der Maßregel-Vollzug vorbei ist oder ob es eine Bewährung dafür gibt.

Aber **mindestens alle 6 Monate** muss das Gericht dies prüfen.

Dabei helfen dem Gericht Sachverständige.

Denkt das Gericht,

dass die Zeit in der Entzugs-Klinik nichts mehr bringt?

Dann muss die Person für den Rest von ihrer Strafe ins Gefängnis.

1.3 Wann muss eine Person wegen Paragraf 126a aus der Straf-Prozess-Ordnung einstweilig in den Maßregel-Vollzug?

Das Gericht kann vor dem Ende vom Straf-Prozess sagen,

dass die Person einstweilig

in eine Einrichtung für den Maßregel-Vollzug kommt.

Das bedeutet:

Die angeklagte Person geht bis zum Ende vom Straf-Prozess

in ein psychiatrisches Kranken-Haus oder in eine Entzugs-Klinik.

Beim Paragraf 126a prüft das Gericht:

1. War die Person bei der Straf-Tat vielleicht nicht oder wenig schuldfähig?
2. Muss die Person nach dem Straf-Prozess vielleicht
in ein psychiatrisches Kranken-Haus oder in eine Entzugs-Klinik?
3. Bleibt die Person vielleicht gefährlich für andere Personen?
4. Macht die Person vielleicht noch mehr schwere Straf-Taten?

Wenn das Gericht alle Fragen mit **Ja** beantwortet,

sind diese Personen zuerst einmal

bis zum Ende vom Straf-Prozess in der Einrichtung.

Am Ende vom Straf-Prozess trifft das Gericht die Entscheidung,
was mit der Person endgültig passiert.

Die Person kann dann:

- nach Paragraf 63 vom Straf-Gesetzbuch
in ein psychiatrisches Kranken-Haus kommen.
- oder nach Paragraf 64 vom Straf-Gesetzbuch
in eine Entzugs-Klinik kommen.

1.4 Wann muss eine Person auch in den Maßregel-Vollzug?

Es gibt noch andere Gründe,
warum eine Person in eine Einrichtung für den Maßregel-Vollzug kommt.

Diese Gründe sind:

- Sicherungs-Haft
- Vollzug bei jungen Personen
- Schnelle Hilfe bei Krisen
- Vorbereitung von einem Gutachten

1.5 Was bedeutet: Sicherungs-Haft?

Das Gericht kann die Bewährung von einer Person beenden:

- Wenn die Person wieder eine Straf-Tat macht.
- Wenn die Person die Regeln von der Bewährung nicht einhält.

Die Person kommt dann zur Sicherheit zuerst in eine Einrichtung.

Das nennt man: Sicherungs-Haft.

Grund dafür ist der Paragraph 453c aus der Straf-Prozess-Ordnung.

1.6 Was bedeutet: Vollzug bei jungen Personen?

Wenn Personen bei ihrer Straf-Tat jung waren,
sieht das Gericht ihre Straf-Tat anders.

Junge Personen haben weniger Erfahrungen im Leben
als ältere Personen.

Zu jungen Personen gehören Personen
ab 14 Jahren bis zum 21. Geburtstag.

Wegen Paragraph 7 aus dem Jugend-Gerichts-Gesetz
können diese Personen in eine Einrichtung kommen.

1.7 Was bedeutet: Schnelle Hilfe bei Krisen?

Wenn es einer Person seelisch schlecht geht,
dann hat die Person eine Krise.

Zum Beispiel:

- Wenn die Person starke Ängste hat.
- Wenn die Person zu viel Alkohol getrunken oder Drogen genommen hat.

Wenn die Krise während der Bewährung ist,
dann schafft die Person vielleicht ihre Bewährung nicht mehr.

Das Gericht sagt dann,
dass die Person wieder für 3 Monate zurück in die Einrichtung kommt.

Dort bekommt die Person schnelle Hilfe durch eine Therapie.

Die Zeit in der Einrichtung kann auf 6 Monate verlängert werden.

Das steht im Paragraf 67h im Straf-Gesetzbuch.

Dadurch kann die Person die Bewährung schaffen.

Die Bewährung wird dann nicht gestrichen.

1.8 Was bedeutet: Vorbereitung von Gutachten?

Das Gericht verwendet bei Straf-Prozessen oft Gutachten,
damit es das Verhalten von Personen versteht.

In der Zeit, in der das Gutachten gemacht wird,

müssen die Personen in ein öffentliches Kranken-Haus.

Oder sie müssen in ein Kranken-Haus mit Maßregel-Vollzug.

Grund dafür ist der Paragraf 81 aus der Straf-Prozess-Ordnung.

2. Welche Einrichtungen für den Maßregel-Vollzug gibt es?

Es gibt in Bayern 14 Einrichtungen für den Maßregel-Vollzug.
In diesen Einrichtungen leben ungefähr 3.000 Personen.

Wie werden die Personen auf die Einrichtungen in Bayern verteilt?

Die Personen kommen in die Einrichtung in der Nähe von dem Ort, in dem die Personen leben.

Die Karte zeigt die Bezirke von Bayern und die Einrichtungen darin:



Aber es gibt Ausnahmen:

Muss eine Frau in den Maßregel-Vollzug?

Dann kommt sie in die Einrichtung in Taufkirchen.

Müssen junge Personen in ein psychiatrisches Kranken-Haus?

Dann kommen sie in das Kranken-Haus in Regensburg.

Müssen junge Personen in eine Entzugs-Klinik?

Dann kommen sie in die Entzugs-Klinik in Parsberg.

Junge Personen sind Personen,
die mindestens 14 Jahre alt sind,
aber noch nicht den 21. Geburtstag hatten.

Wie ist der Wechsel in eine andere Einrichtung möglich?

Es ist möglich,

in eine andere Einrichtung zu wechseln.

Es muss aber einen wichtigen und verständlichen Grund
für den Wechsel geben.

Zum Beispiel:

- weil die Einrichtung in der Nähe von der Familie ist oder
- weil die Einrichtung in der Nähe von dem Ort ist,
in dem die Person für lange Zeit gelebt hat.

Möchte eine Person in Bayern in eine andere Einrichtung wechseln?

Dann muss die Person einen Antrag stellen

Der Antrag für den Wechsel muss in der Einrichtung gestellt werden,
in der die Person gerade lebt.

Über den Antrag entscheiden:

- der Bezirk, in dem die Person gerade lebt
- und der Bezirk, in den die Person wechseln will.

Möchte eine Person zu einer Einrichtung in einem anderen Bundes-Land wechseln?

Dann muss die Person den Antrag für den Wechsel stellen:

- bei der Einrichtung, in der die Person gerade lebt,
- oder beim Amt für Maßregel-Vollzug in Bayern.
Das Amt für Maßregel-Vollzug gehört
zum Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Über den Antrag entscheiden:

- die Einrichtung, in der die Person gerade lebt,
- das Amt für Maßregel-Vollzug in Bayern
- und das Amt, das in dem anderen Bundes-Land für den Maßregel-Vollzug zuständig ist.

3. Wer ist für die Einrichtungen in Bayern zuständig?

Die Bezirke in Bayern sagen, wer für die Einrichtungen zuständig ist.

Die zuständigen Stellen nennt man auch:

Träger von der Einrichtung.

Träger können sein:

- der Bezirk selbst
- ein Kommunal-Unternehmen
- ein Privat-Unternehmen

4. Wie ist der Ablauf von dem Maßregel-Vollzug?

Im Maßregel-Vollzug gibt es 7 Schritte:

1. Aufnahme
2. Eingewöhnung
3. Behandlung und Vollzug
4. Lockerungen
5. Vorbereitung für die Entlassung
6. Entlassung
7. Nach-Betreuung

4.1 Was passiert bei der Aufnahme?

Wenn eine Person den Maßregel-Vollzug beginnt, kommt sie in besonders gesicherte Räume von der Einrichtung. Diesen Schritt nennt man auch: Aufnahme.

Bei der Aufnahme lernt die Person im Maßregel-Vollzug die Personen kennen, die die Person in der Einrichtung behandeln. Das sind zum Beispiel:

- Ärztinnen und Ärzte
- Personen, die Therapien machen
- Sozial-Arbeiterinnen und Sozial-Arbeiter

Außerdem bekommt die Person Informationen darüber,

- was sie tun darf und was nicht
- welche Regeln es gibt oder
- wie ein Tag in der Einrichtung abläuft.

Zum Beispiel:

Wann gibt es Mittagessen oder wann sind die Ruhe-Zeiten?

4.2 Was passiert bei der Eingewöhnung?

Die Person im Maßregel-Vollzug lernt von den Personen, die sie behandeln:

- Was darf man in der Einrichtung tun und was nicht?
- Welche Räume gibt es in der Einrichtung?
- Was tut man in diesen Räumen?

Diesen Schritt nennt man: Eingewöhnung.

Wann ist die Eingewöhnung vorbei?

Wenn die Person im Maßregel-Vollzug weiß, wie sie sich verhalten soll und wie der Maßregel-Vollzug in der Einrichtung abläuft. Dann ist die Zeit von der Eingewöhnung vorbei.

4.3 Was passiert bei der Behandlung und beim Vollzug?

Die Person im Maßregel-Vollzug bekommt einen Behandlungs- und Vollzugs-Plan.

Ein Behandlungs- und Vollzugs-Plan ist wie ein Programm für die Zeit in der Einrichtung.

In dem Plan stehen alle Sachen drin, die für die Person wichtig sind und die die Person in dieser Zeit machen soll.

4.4 Was passiert bei Lockerungen?

Kann man sich auf die Person im Maßregel-Vollzug verlassen?

Läuft die Therapie von der Person gut?

Dann kann die Person Lockerungen bekommen.

Lockerungen sind kleine Freiheiten im Leben in der Einrichtung.

Zum Beispiel:

- ein Spaziergang außerhalb von der Einrichtung oder
- ein Restaurant-Besuch außerhalb von der Einrichtung.

Die Einrichtung sieht an den Lockerungen, ob sich die Person immer noch gut verhält.

4.5 Was passiert bei der Vorbereitung für die Entlassung?

Wenn der Maßregel-Vollzug zu Ende ist,
wird die Person aus dem Maßregel-Vollzug entlassen
Dann muss sie sich im Leben außerhalb der Einrichtung zurechtfinden.

Die Einrichtung hilft der Person im Maßregel-Vollzug.
So kann sich die Person auf das Leben außerhalb der Einrichtung vorbereiten.

In der Vorbereitung für die Entlassung ...

- kann sich die Person freier in den Räumen der Einrichtung bewegen.
- gibt es mehr Lockerungen für die Person.
- macht die Person am Ende ein Probe-Wohnen.
Sie lebt dann zum Beispiel in einer Wohn-Gruppe.

Kurz bevor die Person entlassen wird,
organisiert sie ihren neuen Alltag selbst:

- Sie sucht nach einer Wohnung oder einer Wohn-Gruppe.
- Sie sucht nach Arbeit in einem Unternehmen
oder nach Arbeit in einer Einrichtung.
- Wenn sie eine Bewährung hat,
spricht sie mit der Bewährungs-Hilfe.
- Die Person geht zu verschiedenen Ämtern.

Dabei wird die Person im Maßregel-Vollzug immer unterstützt.

Zum Beispiel:

- von Psycho-Therapeutinnen und Psycho-Therapeuten oder
- von Sozial-Arbeiterinnen und Sozial-Arbeitern

4.6 Was passiert bei der Entlassung?

Ist der Maßregel-Vollzug für eine Person zu Ende,
dann nennt man das: Entlassung.

Wenn eine Person entlassen wird,
kümmert sich sofort die Führungs-Aufsicht um die Person.

Bei der Stelle für Führungs-Aufsicht arbeiten zum Beispiel:
Sozial-Arbeiterinnen und Sozial-Arbeiter.
Sie kontrollieren Personen bei ihrer Bewährung.

Was macht die Stelle für Führungs-Aufsicht?

Die Stelle kontrolliert zum Beispiel diese Dinge:

- Wie verhält sich die Person?
- Hält sich die Person an die Regeln von der Bewährung?
- Wie läuft die Therapie von der Person?

Außerdem unterstützt die Führungs-Aufsicht
die Personen bei ihrer Bewährung.

Dabei arbeiten Führungs-Aufsicht und Bewährungs-Hilfe zusammen.

Dabei arbeiten das Gericht und die Stelle für Führungs-Aufsicht zusammen.

Die Stelle für Führungs-Aufsicht arbeitet auch
mit der Bewährungs-Hilfe zusammen.

Beide Stellen unterstützen die Person im Alltag.

4.7 Was passiert bei der Nach-Betreuung?

Ist die Person aus dem Maßregel-Vollzug entlassen,
sind auch alle Therapien in der Einrichtung für den Maßregel-Vollzug zu Ende.

Oft sagt dann das Gericht,

dass andere Einrichtungen die Person weiter begleiten
oder weiter behandeln sollen.

Das nennt man: Nach-Betreuung.

Welche Personen oder Einrichtungen machen Nach-Betreuung?

Zum Beispiel:

- Ärztinnen und Ärzte für Psychiatrie
- Psycho-Therapeutinnen und Psycho-Therapeuten
- Sucht-Beratungs-Stellen
Das sind Einrichtungen, die sich um süchtige Personen kümmern.
- Forensisch-psychiatrische Ambulanzen

Das sind Einrichtungen, die Täterinnen und Täter nach dem Vollzug durch Therapien unterstützen, wenn sie eine seelische Störung oder eine Sucht haben.

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen in Bayern haben viele Vorteile:

- Diese Einrichtungen sind oft in der Nähe von Einrichtungen für den Maßregel-Vollzug.
- Diese Einrichtungen und die Einrichtungen für den Maßregel-Vollzug arbeiten gut zusammen.
- Die Person im Maßregel-Vollzug kennt vielleicht schon die Personen aus dieser Einrichtung vor der Entlassung.

So können die Personen aus dem Maßregel-Vollzug ohne Pause ihre Therapien weitermachen.

Und die Personen können ein neues Leben ohne Straf-Taten beginnen.

5. Wie ist die Therapie im Maßregel-Vollzug?

Straf-Vollzug und Maßregel-Vollzug sind unterschiedlich.
Im Maßregel-Vollzug gibt es psychiatrische Therapien.

Psychiatrische Therapien helfen den Personen,
die wegen einer seelischen Krankheit oder einer Sucht
eine Straf-Tat gemacht haben.

Die Personen sollen wieder gesund werden.

Oder die Personen sollen so weit geheilt werden,
dass sie keine Straf-Taten mehr machen.

Im Maßregel-Vollzug gibt es verschiedene Therapie-Arten.

Zum Beispiel:

- die Behandlung mit Medikamenten
- Therapie von einzelnen Personen oder in Gruppen
- Therapie durch Arbeit
- Sport-Therapie
- Musik-Therapie
- Schul-Unterricht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen den Personen
im Maßregel-Vollzug.

Zum Beispiel ...

- bei den Therapien,
- bei der Arbeit und beim Wohnen in der Einrichtung,
- wenn Personen untereinander Streit haben oder
- wenn die Personen sich an die Regeln in der Einrichtung halten sollen.

Alle Therapien und Hilfen werden so ausgesucht und gemacht,
dass sie zu der Person passen.



6. Wer sind wichtige Ansprech-Personen?

Es gibt Ansprech-Personen von verschiedenen Stellen.

Sie helfen den Personen im Maßregel-Vollzug.

Zum Beispiel, wenn die Person Wünsche oder Fragen hat.

Oder wenn der Person etwas nicht gefällt.

Dann kann die Person das sagen und sich beschweren.

Auch dabei helfen die Ansprech-Personen von den verschiedenen Stellen.

6.1 Was sind die Einrichtungen vom Maßregel-Vollzug und was sind die Träger vom Maßregel-Vollzug?

Hat die Person im Maßregel-Vollzug

Fragen, Wünsche oder gefällt ihr etwas nicht?

Dann soll die Person zuerst mit einer Person sprechen,
die mit ihr Therapien macht.

Es ist immer gut,

zuerst über alles zu sprechen.

Hilft das Gespräch nicht?

Ist das Problem immer noch da?

Dann kann die Person
mit der Leitung von der Einrichtung sprechen.

Auch der Träger von der Einrichtung hilft den Personen.

Dort gibt es eine Stelle,

die sich um Probleme und Beschwerden kümmert.

Diese Stelle nennt man: Beschwerde-Management.

Management ist ein englisches Wort.

Es bedeutet: Leitung oder Führung.

Man spricht es so aus: Mänädschment.

Das Beschwerde-Management kümmert sich um Probleme.

Das Beschwerde-Management sucht
nach der besten Lösung für das Problem.

6.2 Wer ist die Fachaufsichts-Behörde?

Die Fachaufsicht ist eine Behörde.

Sie gehört zum Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Das kurze Wort dafür ist: ZBFS.

Die Fachaufsichts-Behörde heißt Amt für Maßregel-Vollzug.

Das Amt für Maßregel-Vollzug passt auf,
dass die Einrichtungen für den Maßregel-Vollzug alles richtig machen.



Das Amt hat verschiedene Aufgaben.

Zum Beispiel:

- Das Amt berät den Träger von der Einrichtung für den Maßregel-Vollzug. Ein Träger ist für die Einrichtung verantwortlich.
- Das Amt berät und prüft die Einrichtung, in der die Person ist.
- Das Amt kümmert sich um Beschwerden.
- Die Angehörigen von der Person im Maßregel-Vollzug können sich an das Amt wenden.
- Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Maßregel-Vollzug können sich an das Amt wenden.
- Das Amt prüft, wie gut die Person in der Einrichtung versorgt ist.

Das Amt prüft aber **nicht**, ...

- ob es richtig ist, dass die Person im Maßregel-Vollzug ist.
- wie lange die Person im Maßregel-Vollzug sein muss.

Das Amt für Maßregel-Vollzug kann Personen im Maßregel-Vollzug allgemein beraten und die Rechte im Maßregel-Vollzug erklären.

Aber das Amt für Maßregel-Vollzug ist **kein** Rechts-Beistand.

Das bedeutet:

Es gibt **keine** persönliche Beratung für die besonderen Fragen der Person.

Zum Beispiel, wenn es um Fragen zu ihrem Straf-Prozess geht.
Dafür ist das Gericht oder
eine Rechts-Anwältin oder ein Rechts-Anwalt zuständig.

Das sind die Kontakt-Daten vom Amt für Maßregel-Vollzug:

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Amt für Maßregelvollzug
Reimlinger Straße 2 - 4
86720 Nördlingen

Telefon:

09081 25 03-5

Fax:

09081 25 03-6 99

E-Mail:

massregelvollzug@zbfs.bayern.de

6.3 Was ist der Beirat für den Maßregel-Vollzug?

Der Beirat ist eine Gruppe von Personen,
die die Einrichtung für Maßregel-Vollzug beraten.
Der Beirat hat bis zu 5 Mitglieder.
Die Leitung von dem Beirat ist auch im Bayerischen Landtag.
Der Bayerische Landtag gehört zur Regierung vom Land Bayern.

Die Mitglieder vom Beirat sind
Ansprech-Personen für den Maßregel-Vollzug.
Sie haben verschiedene Aufgaben.

Zum Beispiel:

- Sie informieren sich über den Maßregel-Vollzug.
- Sie besuchen die Einrichtung von dem Maßregel-Vollzug.
- Sie helfen der Leitung von dem Maßregel-Vollzug mit Ideen,
wie manche Sachen besser gemacht werden können.

Auf der Station gibt es Informationen ...

- wer die Mitglieder von dem Beirat sind und

- wie Personen im Maßregel-Vollzug die Mitglieder von dem Beirat erreichen können.

6.4 Was sind Patienten-Fürsprecherinnen und Patienten-Fürsprecher?

Patienten-Fürsprecherinnen und Patienten-Fürsprecher unterstützen die Personen im Maßregel-Vollzug.

Sie helfen,

wenn Personen im Maßregel-Vollzug Probleme mit ihrer Einrichtung haben.

Auf der Station gibt es Informationen ...

- wer die Patienten-Fürsprecherinnen und Patienten-Fürsprecher sind und
- wie Personen im Maßregel-Vollzug die Patienten-Fürsprecherinnen und Patienten-Fürsprecher erreichen können.

6.5 Was ist die Justiz?

Hat eine Person eine Straf-Tat gemacht?

Dann kümmert sich die Justiz darum, dass die Person eine Strafe bekommt.

Justiz ist ein Wort für alle Stellen, die sich um das Recht in Deutschland kümmern.

Zur Justiz gehören zum Beispiel diese Stellen:

- die Gerichte
- die Staats-Anwaltschaft
Die Staats-Anwaltschaft ist eine Behörde.
Die Staats-Anwaltschaft findet heraus, wer eine Straf-Tat gemacht hat.
Die Staats-Anwaltschaft sagt, wie diese Person bestraft werden muss.
- die Richterinnen und die Richter
Eine Richterin oder ein Richter entscheidet beim Gericht.

Ein Gericht entscheidet,

- ob die Person eine Strafe bekommt,
- für wie lange sie die Strafe bekommt und
- wo sie für die Zeit von der Strafe sein muss.

Diese Entscheidung nennt man: Urteil.
In dem Urteil steht zum Beispiel,
ob die Person in den Maßregel-Vollzug muss.

Ein Gericht entscheidet noch mehr Dinge.
Ist die Person schon im Maßregel-Vollzug?
Dann prüft das Gericht regelmäßig,
ob die Person immer noch im Maßregel-Vollzug sein muss.
Das Gericht entscheidet auch, ob die Person im Maßregel-Vollzug
eine besondere Therapie bekommen muss.
Auch, wenn die Person das nicht will.

Will die Person, dass ein Gericht etwas entscheidet?
Dann muss die Person einen Antrag stellen.

Die Staats-Anwaltschaft sorgt dafür,
dass die Person in den Maßregel-Vollzug kommt.
Die Staats-Anwaltschaft rechnet aus,
für wie lange die Person im Maßregel-Vollzug sein muss.
Die Staats-Anwaltschaft legt auch fest,
wann das Gericht den Maßregel-Vollzug prüfen muss.
Die Staats-Anwaltschaft arbeitet an vielen Entscheidungen mit.

Soll eine junge Person eine Strafe bekommen?
Hat eine Jugendliche oder ein Jugendlicher eine Straf-Tat gemacht?
Dann sind andere Stellen dafür zuständig.

Diese Stellen sind:

- die zuständige Jugend-Richterin oder der zuständige Jugend-Richter
- die Jugend-Kammer

6.6 Was ist die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter?

In Deutschland gibt es eine Stelle, die Folter verhindern soll.
Sie heißt: Nationale Stelle zur Verhütung von Folter.

Folter bedeutet:

Jemand macht einer Person absichtlich
starke Schmerzen oder fügt der Person großes Leid zu.

Zum Beispiel mit Gewalt oder mit Worten.

Die Person soll dadurch etwas sagen

oder sie soll etwas machen,

was sie nicht will.

Folter ist verboten.

Folter darf es in Deutschland nicht geben.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter prüft regelmäßig die Gefängnisse
oder den Maßregel-Vollzug.

Kann in den Gefängnissen oder im Maßregel-Vollzug
etwas besser gemacht werden?

Dann macht die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorschläge, was geändert werden muss.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter schreibt auch
einen Bericht an die Bundes-Regierung und an die Landes-Regierung.

Die Kontakt-Daten von der Stelle zur Verhütung von Folter:

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Luisenstraße 7

65185 Wiesbaden

Telefon:

0611 1 60 22 2-8 18

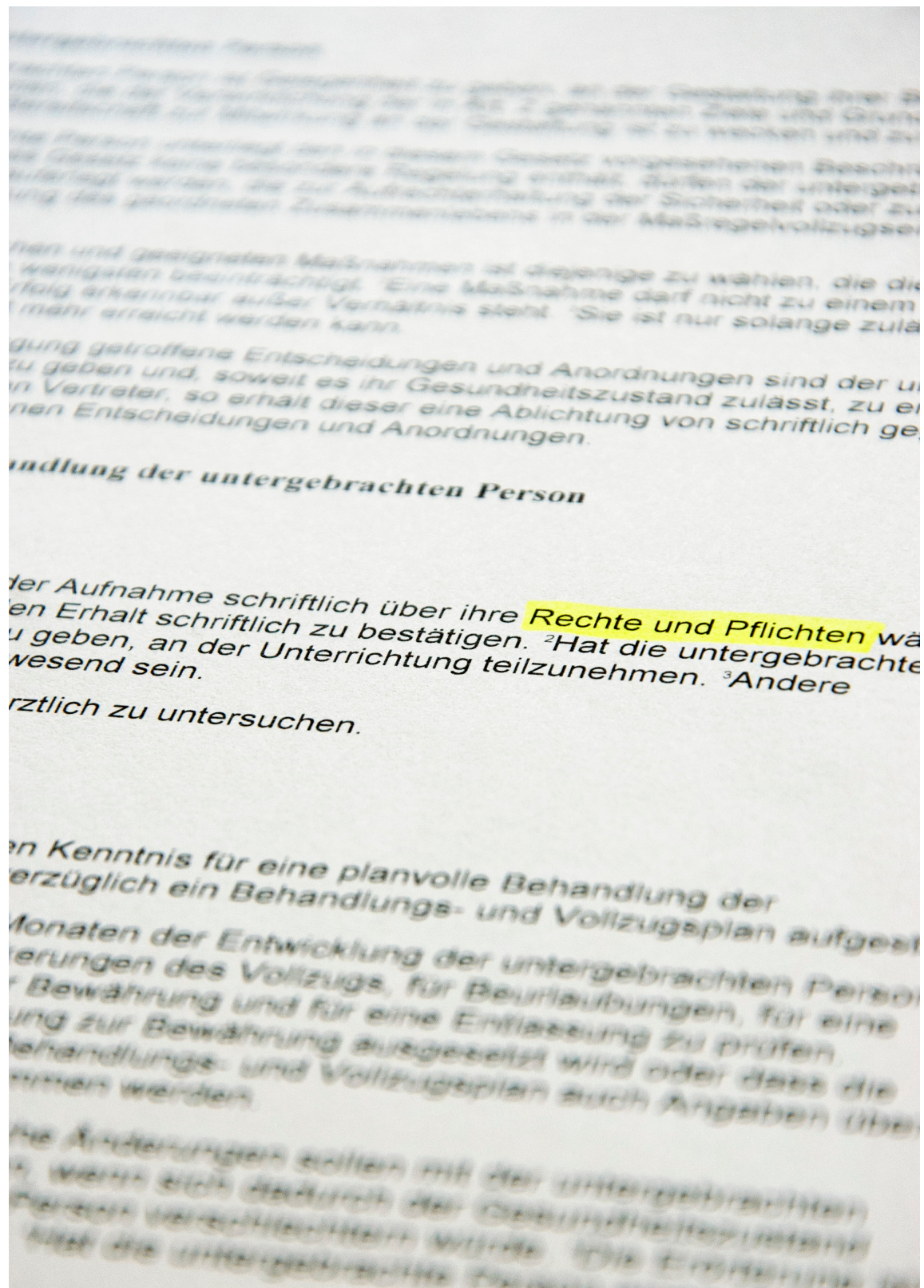
Fax:

0611 1 60 22 2-8 29

E-Mail:

info@nationale-stelle.de

Teil 2: Informationen über wichtige Regeln und Pflichten



1. Einleitung

In einer Einrichtung für den Maßregel-Vollzug

leben viele verschiedene Personen zusammen.

Dabei gibt es Regeln, die jeder Person in der Einrichtung etwas erlauben.

Das nennt man: Recht.

Ein Recht darf man nicht verbieten.

Aber es gibt auch Regeln, die die Personen einhalten müssen,

weil sie in der Einrichtung für den Maßregel-Vollzug sind.

Das nennt man: Pflicht.

Die Regeln stehen zum Beispiel in diesen verschiedenen Gesetzen:

- Im Bayerischen Maßregel-Vollzugs-Gesetz.
Das kurze Wort dafür ist: BayMRVG.
- In den Verwaltungs-Vorschriften
zum Bayerischen Maßregel-Vollzugs-Gesetz.
Das kurze Wort dafür ist: VVBayMRVG.
- Im Straf-Gesetzbuch.
Das kurze Wort dafür ist: StGB.
- In der Straf-Prozess-Ordnung.
Das kurze Wort dafür ist: StPO.
- Im Straf-Vollzugs-Gesetz
Das kurze Wort ist: StVollzG.
- Im Bayerischen Straf-Vollzugs-Gesetz.
Das kurze Wort dafür ist: BayStVollzG.



Noch mehr Regeln stehen in der Haus-Ordnung von der Einrichtung.

Oder in den Stations-Ordnungen.

Haben Sie Fragen?

Dann informieren Sie sich bitte

- in den Gesetzen,
- in der Haus-Ordnung oder
- in der Stations-Ordnung.

Die Texte von den Gesetzen,
von der Haus-Ordnung oder von der Stations-Ordnung
können Sie in der Einrichtung bekommen.
Bitte fragen Sie danach.
Die wichtigsten Rechte und Pflichten haben wir hier aufgeschrieben.

2. Allgemeine Informationen

2.1 Welche Ziele hat der Maßregel-Vollzug?

Im Maßregel-Vollzug sind Personen, die eine Straf-Tat gemacht haben.

Vielleicht machen diese Personen noch andere Straf-Taten,

wenn sie nicht im Maßregel-Vollzug sind?

Davor sollen andere Menschen geschützt werden.

Die Personen im Maßregel-Vollzug bekommen Therapien.

Die Therapien sollen die Personen gesund machen.

Die Personen sollen geheilt werden.

Sind Personen nach Paragraph 63 aus dem Straf-Gesetzbuch
im Maßregel-Vollzug?

Dann sollen die Therapien die Personen soweit gesund machen,
dass sie für andere Menschen **nicht** mehr gefährlich sind.

Sind die Personen nach Paragraph 64 aus dem Straf-Gesetzbuch
im Maßregel-Vollzug?

Dann sollen sie auch von ihrer Sucht geheilt werden.

Das Leben in der Einrichtung für den Maßregel-Vollzug soll
ganz ähnlich sein zu dem Leben außerhalb der Einrichtung.

Die Personen in der Einrichtung bekommen Unterstützung
für die Zeit nach der Strafe.

Sie sollen ...

- wieder gut in ihrem Leben zurechtkommen.
- sich in ihrer Familie und mit anderen Menschen wieder wohlfühlen.
- wieder eine Arbeit finden.

2.2 Was kann die Person im Maßregel-Vollzug selbst tun? Über was muss die Person sofort informiert werden?

Die Person kann eigene Vorschläge und Ideen sagen
für ihre Therapie im Maßregel-Vollzug.

Die Person soll aktiv mitmachen bei der Therapie.

Dann kann die Therapie gut helfen
und es geht der Person bald besser.

Hat die Einrichtung eine Entscheidung getroffen?

Gibt es neue oder andere Regeln für die Person im Maßregel-Vollzug?

Dann müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Einrichtung
die Person sofort informieren.

Und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Einrichtung
müssen der Person die Entscheidungen oder die neuen Regeln erklären.

Wurden diese Entscheidungen oder Regeln aufgeschrieben?

Hat die Person eine Vertreterin oder einen Vertreter?

Dann bekommt die Vertreterin oder der Vertreter
eine Kopie von diesem Text.

3. Die Aufnahme in die Einrichtung und die Behandlung in der Einrichtung

3.1 Die Aufnahme in die Einrichtung

Zuerst wird die Person über ihre Rechte und Pflichten informiert.

Hat die Person eine Vertreterin oder einen Vertreter?

Dann kann die Vertreterin oder der Vertreter auch mit dabei sein.

Danach kommt eine Ärztin oder ein Arzt und untersucht die Person, die in der Einrichtung aufgenommen wird.

3.2 Der Behandlungs- und Vollzugs-Plan für die Zeit in der Einrichtung



Die Person im Maßregel-Vollzug bekommt einen Behandlungs- und Vollzugs-Plan.

Ein Behandlungs- und Vollzugs-Plan ist wie ein Programm für die Zeit in der Einrichtung.

In dem Plan stehen alle Sachen drin, die für die Person wichtig sind und die die Person in dieser Zeit machen soll.

Zum Beispiel:

- Wie ist die Person in der Einrichtung untergebracht?
- Bekommt die Person eine Ausbildung?
- Welche Arbeit soll die Person machen?
- Welche Therapien bekommt die Person?
- Was kann die Person in ihrer Freizeit machen?

In dem Plan steht auch, welche Therapien sie bekommt.

Therapien sind zum Beispiel:

- Psycho-Therapie
- Arbeits-Therapie
- Sport-Therapie
- Behandlung mit Medikamenten

Zum Maßregel-Vollzug gehört auch:

- der Schul-Unterricht für einen Abschluss
- die Ausbildung für einen Beruf

Nach einem halben Jahr wird geprüft,
wie sich die Person im Maßregel-Vollzug verhält
und wie es der Person geht.

Der Vollzugs-Plan wird dann an das Leben von der Person angepasst.

Der Plan wird regelmäßig überprüft:

Mindestens 1 Mal in einem halben Jahr.

Dabei wird geprüft, was die Person gelernt hat.

Macht die Person manche Sachen besser oder andere Sachen schlechter?

Dann wird der Plan geändert,

damit die Person noch besser lernen kann.

Oder damit die Person Therapien bekommen kann,

die ihr noch besser helfen.

Die Person wird über jede Änderung an dem Plan informiert.

Diesen Plan kann die Person auch schriftlich bekommen.

Auch die Vertreterin oder der Vertreter bekommt die Informationen.

3.3 Die Therapien bei den psychischen Krankheiten

Hat die Person im Maßregel-Vollzug eine psychische Krankheit?

Ist die psychische Krankheit der Grund,

warum die Person eine Straf-Tat gemacht hat?

Ist die psychische Krankheit auch der Grund,
warum die Person Maßregel-Vollzug sein muss?
Dann muss die Person eine Therapie bekommen.

Wann darf eine Therapie gemacht werden?

Die Therapie muss so sein, dass die psychische Krankheit geheilt wird.
Oder dass die psychische Krankheit gebessert wird.
Soll bei einer Behandlung etwas
mit dem Körper von der Person gemacht werden?
Dann muss die Person vorher einverstanden sein.
Das muss die Person aufschreiben und unterschreiben.

Ist die Person mit der Behandlung nicht einverstanden?

Dann dürfen Behandlungen nur gemacht werden, ...

- wenn die Person **nicht** erkennen kann, wie schwer krank sie ist und dass sie eine Behandlung braucht.
- wenn die Behandlung notwendig ist, damit die Person den Maßregel-Vollzug beenden kann.
- wenn die Behandlung notwendig ist, damit die Person **nicht** schwer krank wird oder stirbt.
- wenn die Behandlung helfen kann, die Person gesund zu machen.
- wenn andere Behandlungen wahrscheinlich **nicht** helfen werden.

Außerdem dürfen Behandlungen nur gemacht werden, ...

- wenn vorher versucht wurde, dass die Person freiwillig mit der Behandlung einverstanden ist.
- wenn die Behandlung nur so lange dauert, wie es nötig ist.
- wenn die Behandlung **nicht** gefährlich ist.

Geht es der Person sehr viel schlechter,
wenn sie **nicht** behandelt wird?

Dann darf die Person behandelt werden,
auch wenn sie **nicht** einverstanden ist.

Außerdem dürfen Behandlungen nur gemacht werden,

wenn eine Ärztin oder ein Arzt schon vorher und in Ruhe mit der Person gesprochen hat.

Eine Ärztin oder ein Arzt muss die Person informieren, ...

- wie lange die Behandlung dauert,
- was bei der Behandlung passieren kann und
- wie groß die Möglichkeit ist, dass die Person gesund wird.

Eine Ärztin oder ein Arzt macht die Behandlung und prüft regelmäßig, ob die Behandlung immer noch gut ist für die Person.

Sie prüfen auch regelmäßig,

ob die Behandlung immer noch notwendig ist.

Wann muss ein Gericht über eine Behandlung entscheiden?

Soll eine Behandlung bei einer Person gemacht werden, die **nicht** damit einverstanden ist?

Dann muss die Einrichtung vorher das Gericht informieren.

Das Gericht entscheidet dann, ob die Behandlung gemacht wird.

Die Behandlung darf höchstens 6 Wochen dauern.

Dauert die Behandlung länger als 6 Wochen?

Dann muss das Gericht neu entscheiden, ob die Behandlung länger dauern kann.

Gibt es Ausnahmen?

Ist es gefährlich und kann etwas passieren,

wenn die Behandlung von der Person **nicht** sofort beginnt?

Dann gibt es Ausnahmen von den strengen Regeln:

Die Einrichtung für den Maßregel-Vollzug muss dann **nicht** versuchen, dass die Person mit der Behandlung einverstanden ist.

Die Einrichtung für den Maßregel-Vollzug muss die Person dann **nicht** vorher informieren, ...

- wie lange die Behandlung dauert,
- was bei der Behandlung passieren kann und
- wie groß die Möglichkeit ist, dass die Person gesund wird.

Die Einrichtung muss der Person **nicht** vorher sagen,
dass die Behandlung gemacht werden soll.

Und die Einrichtung muss auch **nicht** vorher das Gericht fragen.
Die Einrichtung muss das Gericht aber trotzdem ganz schnell informieren.

Ist eine Person gefährlich für andere Personen?

Soll deshalb eine Behandlung bei der Person gemacht werden?

Auch wenn sie **nicht** damit einverstanden ist?

Dann muss die Einrichtung das **nicht** dem Gericht sagen.

Die Behandlung kann dann trotzdem gemacht werden,
wenn diese Sachen erfüllt sind:

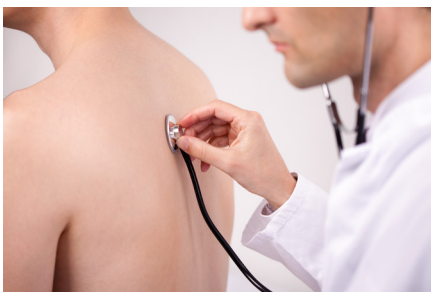
- Die Behandlung ist so, dass es durch die Person keine Gefahr mehr gibt.
- Andere Behandlungen helfen wahrscheinlich **nicht**.
- Die Behandlung dauert nur so lange, wie es notwendig ist.
- Die Behandlung ist **nicht** schlimm für die Gesundheit oder das Leben von der Person.

Die Behandlung muss eine Ärztin oder ein Arzt machen.

Die Ärztin oder der Arzt muss regelmäßig prüfen,

- ob die Behandlung noch notwendig ist und
- ob die Behandlung noch die beste ist für die Person.

3.4 Die Behandlung von anderen Krankheiten



Haben Personen im Maßregel-Vollzug auch noch andere Krankheiten?

Dann haben sie das Recht auf regelmäßige Untersuchungen
und Vorsorge-Leistungen.

Vorsorge-Leistungen sind besondere Untersuchungen.

Mit diesen Untersuchungen sollen Krankheiten früh erkannt werden.
Zum Beispiel noch bevor die Personen Schmerzen bekommen.

Das Recht auf Behandlung

Ist die Person krank?

Hat die Person zum Beispiel Zahnschmerzen oder eine Verletzung?

Dann muss die Person Untersuchungen, Hilfe und Behandlungen
für diese Krankheiten bekommen.

Dieses Recht steht in einem Gesetz.

Das Gesetz heißt Bayerisches Maßregel-Vollzugs-Gesetz.

Das kurze Wort dafür ist: BayMRVG.

Die Erlaubnis für die Behandlung

Muss bei einer Person eine Behandlung gemacht werden?

Kann es sein, dass bei der Behandlung

etwas mit dem Körper der Person gemacht wird?

Dann muss die Person einverstanden sein.

Das muss die Person aufschreiben.

Kann oder will die Person das **nicht** tun?

Zum Beispiel, weil die Person nicht schreiben kann.

Zum Beispiel, weil die Person sehr schwach oder bewusstlos ist.

Dann kann die Behandlung trotzdem gemacht werden.

Aber nur, ...

- wenn das Leben oder die Gesundheit der Person in Gefahr ist.
- wenn das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in Gefahr ist.
- wenn die Behandlung so ist, dass sie der Person hilft.
- wenn andere Behandlungen wahrscheinlich **nicht** helfen.
- wenn bei der Behandlung nur das gemacht wird
und sie nur so lange dauert, wie es notwendig ist.
- wenn die Behandlung **nicht** gefährlich
für die Gesundheit oder das Leben von der Person ist.
- wenn vorher versucht wurde, dass
die Person freiwillig mit der Behandlung einverstanden ist.

- wenn es der Person sehr viel schlechter geht, wenn sie **nicht** behandelt wird.

Außerdem dürfen Behandlungen nur gemacht werden, wenn eine Ärztin oder ein Arzt schon vorher und in Ruhe mit der Person gesprochen hat.

Eine Ärztin oder ein Arzt muss der Person sagen, ...

- wie lange die Behandlung dauert,
- was bei der Behandlung passieren kann und
- wie groß die Möglichkeit ist, dass die Person gesund wird.

Die Behandlung muss eine Ärztin oder ein Arzt machen.

Die Ärztin oder der Arzt muss regelmäßig prüfen,

- ob die Behandlung noch notwendig ist und
- ob es noch die beste Behandlung für die Person ist.

Erste Hilfe

Ist eine Person schwer verletzt?

Dann muss man ihr immer helfen.

Auch wenn die Person **nicht** einverstanden ist.

Dazu sagt man auch: Erste Hilfe leisten.

Andere Untersuchungen

Ist die Person mit einer anderen Untersuchung **nicht** einverstanden?

Dann darf eine Ärztin oder ein Arzt trotzdem einige Sachen machen.

Das ist erlaubt, wenn die Gesundheit von der Person in Gefahr ist.

Oder wenn es für die Sauberkeit notwendig ist.

Oder wenn eine Behandlung geprüft werden muss.

Eine Ärztin oder ein Arzt darf diese Sachen machen:

- Den Körper von außen untersuchen.
Aber keine Operation.
- Ein paar Haare von der Person für eine Untersuchung nehmen,
- Etwas Urin von der Person für eine Untersuchung nehmen.

Behandlung von Personen mit einem freien Beschäftigungs-Verhältnis

Muss bei einer Person eine andere Krankheit behandelt werden?

Aber die Person hat ein freies Beschäftigungs-Verhältnis?

Das bedeutet:

Die Person arbeitet außerhalb von der Einrichtung vom Maßregel-Vollzug.

Für diese Person gelten **nicht** die Regeln für Behandlungen
im Maßregel-Vollzug.

Diese Person ist bei einer gesetzlichen Kranken-Kasse versichert.

Sie bekommt die Behandlungen, die die Kranken-Kasse bezahlt.

4. Wie leben die Personen in der Einrichtung?

4.1 Wer wohnt in den Zimmern?

Es dürfen höchstens 4 Personen in einem Zimmer wohnen.
Männer und Frauen wohnen in getrennten Zimmern.

4.2 Wie sind die Zimmer eingerichtet? Was dürfen die Personen im Zimmer haben?

Die Personen dürfen ihre eigene Kleidung anziehen.

Die Personen müssen aber, ...

- regelmäßig frische Kleidung anziehen.
- regelmäßig ihre Kleidung waschen oder waschen lassen.
- kaputte Kleidung reparieren oder reparieren lassen.

Die Personen dürfen in ihren Zimmern eigene Sachen haben.

Aber nicht alles ist erlaubt.

Zum Beispiel dürfen die Personen keine Taschen-Messer oder keine Medikamente bei sich haben.

Was passiert mit Sachen, die **nicht** in den Zimmern erlaubt sind?

Manche Sachen können in der Einrichtung bleiben.

Es kann sein, dass die Person dafür etwas bezahlen muss.

Es gibt aber keine Garantie,

dass die Sachen in der Einrichtung bleiben dürfen.

Die Sachen können einer anderen Person gegeben werden.

Die Person in der Einrichtung sagt, wer das sein soll.

Es kann sein, dass die Person in der Einrichtung dafür etwas bezahlen muss.

Es kann aber auch sein,

dass die Sachen aus der Einrichtung weggebracht werden.

Dann muss die Person dafür bezahlen.

In der Haus-Ordnung von der Einrichtung steht,
wie das genau passiert.

4.3 Technische Geräte und Medien



Wollen Personen ihre eigenen technischen Geräte
mit in die Einrichtung bringen und diese auch benutzen?

Dann sind das private technische Geräte.

Dafür gibt es besondere Regeln, die in dem Gesetz

Verwaltungs-Vorschriften zum Bayerischen Maßregel-Vollzugs-Gesetz stehen.

Das kurze Wort dafür ist: VVBayMRVG.

Die Regeln stehen in Nummer 7 von diesem Gesetz.

Technische Geräte sind zum Beispiel:

- Computer
- Handys
- Fernseh-Geräte

Warum gibt es für private technische Geräte und Medien besondere Regeln?

Technische Geräte und Medien können das Leben in der Einrichtung stören.

Technische Geräte und Medien können zum Beispiel ...

- die Sicherheit stören.
- für Straf-Taten benutzt werden.
- verhindern, dass die Personen an anderen Angeboten für die Freizeit teilnehmen.
Denn die Personen schauen vielleicht lieber einen Film oder spielen am Computer.

- das Privat-Leben von den anderen Personen in der Einrichtung und von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern stören.
Denn die Personen machen vielleicht Fotos oder Videos von diesen Personen ohne vorher zu fragen.

Wollen Personen ein privates technisches Gerät mit in die Einrichtung bringen?

Dann muss die Einrichtung das vorher erlauben.

Können Personen mit den privaten technischen Geräten zum Beispiel:

- das Internet benutzen,
- eine CD abspielen oder
- andere technische Geräte verbinden?

Dann darf die Einrichtung das nur erlauben,
wenn die privaten technischen Geräte ...

- zum Lernen für eine Berufs-Ausbildung notwendig sind oder
- wenn sie der Person bei ihrer Therapie helfen.

Welche Regeln gelten für Handys?

Personen dürfen ihre Handys nur benutzen,
wenn sie **nicht** im gesicherten Bereich von der Einrichtung sind.

Manchmal kann es sein, dass Personen ihr Handy
auch im gesicherten Bereich benutzen dürfen.

Das hat aber bestimmte Gründe.

Zum Beispiel, wenn es für die Therapie wichtig ist.

Und wenn die Personen in der Einrichtung trotzdem sicher sind.

Personen haben aber kein Recht darauf,
dass sie ihr Handy in der Einrichtung benutzen dürfen.

Die Einrichtung kann das auch verbieten.

Werden Personen bald aus dem Maßregel-Vollzug entlassen?

Dazu sagt man auch:

Sind Personen in der Vorbereitung auf ihre Entlassung?

Dann kann es sein,
dass die Personen ihre technischen Geräte benutzen dürfen.
Es kann auch sein,
dass die Personen ihre Handys
in der Wohn-Gruppe benutzen dürfen.

**Wollen die Personen ihre technischen Geräte oder ihr Handy
im Maßregel-Vollzug benutzen?**

Dann müssen sie immer einen Antrag an die Einrichtung stellen.
Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.

Die Einrichtung entscheidet dann, ob die Person
ihre technische Geräte oder ihr Handy mitbringen und benutzen darf.
Die Einrichtung entscheidet auch, wie lange die Person
ihre technischen Geräte oder ihr Handy benutzen darf.
Die Einrichtung entscheidet zusammen mit der Person.
Die Entscheidung muss aufgeschrieben werden.
Die Entscheidung wird für eine bestimmte Zeit getroffen.

Außerdem prüft die Einrichtung:

1. Hat das private technische Gerät besondere Funktionen,
die in der Einrichtung **nicht** erlaubt sind?
Dann müssen die Funktionen abgeschaltet oder gelöscht werden.
Das muss die Person selbst bezahlen.
2. Werden Personen bald aus dem Maßregel-Vollzug entlassen?
Dann werden Funktionen **nicht** abgeschaltet oder gelöscht.

Bevor die Person das technische Gerät bekommt,
überprüft die Einrichtung das Gerät.
Das muss die Person selbst bezahlen.

Die Einrichtung kann die Erlaubnis für die Geräte aber auch zurücknehmen.
Die Person darf die privaten technischen Geräte oder Handys
dann **nicht** mehr benutzen.
Die Einrichtung muss dann aber sagen, warum sie das tut.

Passwörter

Die Personen müssen die Passwörter für ihre privaten technischen Geräte oder Handys kennen.
Die Personen müssen der Einrichtung alle Passwörter für ihre technischen Geräte und Handys sagen.

Denn:

Die Einrichtung darf die privaten technischen Geräte oder Handys immer wieder prüfen.

Das muss die Person dann vielleicht selbst bezahlen.

Die Einrichtung kann technische Geräte auch an Personen im Maßregel-Vollzug ausleihen.

4.4 Arbeiten und Lernen in der Einrichtung



Die Einrichtung für den Maßregel-Vollzug soll den Personen eine Arbeit geben.

Sind die Personen gesund genug für eine Arbeit?

Dann soll die Einrichtung den Personen Mut machen, dass sie arbeiten.

Manche Personen können in der Einrichtung auch lernen.

Lern-Angebote sind zum Beispiel:

- Schul-Unterricht
- Unterricht für eine Berufs-Ausbildung
- Deutsch-Kurse
- Kurse, wie die Person gut im Leben zurechtkommt

4.5 Freizeit in der Einrichtung

Die Einrichtung soll den Personen beim Tages-Ablauf helfen.

Der Alltag wird leichter,
wenn einige Sachen immer zur gleichen Zeit passieren.
Zum Beispiel sollen die Personen immer zur gleichen Zeit morgens aufstehen.

Oder sie sollen immer zur gleichen Zeit zu Mittag essen.
Oder sie sollen immer zur gleichen Zeit schlafen gehen.

Die Einrichtung soll den Personen verschiedene Angebote machen.
Zum Beispiel:

- wie sie ihre Zeit verbringen,
- was sie in ihrer Freizeit machen können,
- dass sie mindestens 1 Stunde im Freien sein können.

Hält sich eine Person **nicht** an die Regeln in der Einrichtung?
Dann kann die Person eine Strafe bekommen.

Zum Beispiel:

- die Person darf **nicht** länger als 1 Stunde im Freien sein,
- die Person darf **nicht** Radio hören oder fernsehen,
- der Person werden Dinge für die Freizeit weggenommen,
wie zum Beispiel das Buch von der Person

Macht die Person in ihrer Freizeit etwas,
das gefährlich ist für die Therapie oder
für die Sicherheit und für das gemeinsame Leben in der
Einrichtung?

Und kostet es viel Zeit und Geld,
für Sicherheit und Kontrolle zu sorgen?
Dann darf die Einrichtung der Person
bestimmte Sachen in ihrer Freizeit verbieten.



4.6 Besuch

Die Personen in der Einrichtung dürfen regelmäßig Besuch bekommen.
Mindestens 1 Stunde pro Woche.
Die Einrichtung darf aus besonderen Gründen

Besuche verbieten oder Besuche einschränken.

Besuche einschränken bedeutet zum Beispiel,
dass die Einrichtung sagen kann, ...

- wer die Person besuchen darf und
- wie lange die Person Besuch haben darf.

Das ist in einem Gesetz geregelt.

Das Gesetz heißt Bayerisches Maßregel-Vollzugs-Gesetz.

Das kurze Wort dafür ist: BayMRVG.

Bekommt die Person Besuch?

Und hat der Besuch etwas für die Person mitgebracht?

Dann darf das die Person nur bekommen,
wenn sie vorher in der Einrichtung gefragt hat
und wenn die Einrichtung das erlaubt hat.

Die Personen in der Einrichtung haben das Recht,
dass bestimmte Personen sie auf jeden Fall besuchen dürfen.

Solche Personen sind:

- die Verteidiger von der Person
Das ist die Rechts-Anwältin oder der Rechts-Anwalt von der Person.
Sie vertreten die Person vor Gericht.
- Rechts-Anwältinnen und Rechts-Anwälte von anderen Personen
- Personen von der Gerichts-Hilfe
- Personen von der Bewährungs-Hilfe
- eine Notarin oder ein Notar

Das sind alles nur solche Personen,
die mit einem Gerichts-Verfahren von der Person zu tun haben.

Bekommt die Person Besuch von ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger?

Diese Besuche darf die Einrichtung **nicht** überwachen.

4.7 Kontakte nach außen

Kontakte nach außen sind zum Beispiel möglich durch:

- Schrift-Verkehr:
Das sind Briefe und Dokumente, die Personen schicken oder bekommen.
- Pakete schicken und Pakete bekommen
- Telefon-Gespräche
- andere Kommunikation:
Das sind alle anderen Nachrichten.
Zum Beispiel:
 - WhatsApp-Nachrichten,
 - SMS,
 - Sprach-Nachrichten,
 - Videos oder
 - E-Mails.

Schrift-Verkehr

Personen im Maßregel-Vollzug haben das Recht auf Schrift-Verkehr.

Das bedeutet:

Sie dürfen so viele Briefe schreiben und bekommen, wie sie wollen.

Die Briefe und Dokumente werden **nicht** kontrolliert.

Schreiben Personen im Maßregel-Vollzug an wichtige Stellen in Europa oder in Deutschland?

Zum Beispiel:

- an Politikerinnen und Politiker in Deutschland
- an das Europäische Parlament,
- an den Europäischen Gerichts-Hof oder
- an den Europäischen Ausschuss zur Verhinderung von Folter
- an den Datenschutz-Beauftragten von Deutschland oder dem Land Bayern?

Diese Briefe darf die Einrichtung **nicht** kontrollieren.

Schreiben Personen ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger?

Diese Briefe werden auch **nicht** kontrolliert.

Wann dürfen Briefe kontrolliert werden?

Hat die Einrichtung den Verdacht,

dass die Person in den Briefen verbotene Dinge schreibt.

Oder dass die Person anderen Personen schreibt,
denen sie **nicht** schreiben darf?

Oder dass die Person in einem Brief Drogen bekommt.

Dann darf die Einrichtung Briefe kontrollieren.

Die Einrichtung darf prüfen,

von wem die Person Briefe bekommt.

Die Einrichtung darf auch kontrollieren,

welche Briefe oder Dokumente die Person

ihrem Besuch mitgeben will

oder von ihrem Besuch bekommt.

Alle anderen Briefe dürfen auch kontrolliert werden, ...

- wenn sonst die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung in Gefahr ist.
- wenn es wichtig für die Therapie von der Person ist.

Pakete schicken und bekommen

Personen im Maßregel-Vollzug dürfen Pakete schicken und bekommen.

Aber sie dürfen Pakete nur öffnen,

wenn jemand von der Einrichtung mit dabei ist.

Wollen die Personen im Maßregel-Vollzug ein Paket verschicken?

Dann darf jemand von der Einrichtung kontrollieren, was im Paket drin ist.

Telefon-Gespräche

Personen im Maßregel-Vollzug dürfen in der Einrichtung telefonieren.

Die Telefon-Gespräche werden **nicht** aufgenommen oder gespeichert.

Es kann aber sein, dass jemand von der Einrichtung

die Telefon-Gespräche mit anhört.

Das muss die Einrichtung den Personen

dann aber vor dem Telefon-Gespräch sagen.

Es kann auch sein,
dass der Person verboten wird, dass sie telefoniert.
Oder dass sie nur mit manchen Personen telefonieren darf.

4.8 Glauben und Religion

Manche Personen glauben an einen Gott.
Dazu sagt man auch: Sie glauben an eine Religion.
Oder: Sie sind religiös.

Alle Personen im Maßregel-Vollzug dürfen mit einer
Seelsorgerin oder einem Seelsorger über ihren Glauben
oder andere Dinge sprechen, wenn sie das wollen.
Es ist egal, ob sie an einen Gott glauben oder nicht.
Eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger ist jemand,
der Menschen in schwierigen Situationen
unterstützt, zuhört und Trost spendet.

Personen dürfen auch Bücher und Dinge von ihrer Religion haben.
Die Bücher und Dinge dürfen den Personen nur weggenommen werden,
wenn sie damit verbotene Dinge tun.

Für Gottesdienste und andere religiöse Treffen gilt:

- Es kann Gottesdienste oder andere religiöse Treffen in der Einrichtung geben.
Das muss aber nicht sein.
- Die Personen dürfen bei Gottesdiensten oder anderen religiösen Treffen in der Einrichtung mitmachen.
- Manche Personen dürfen **nicht** an Gottesdiensten oder religiösen Treffen in der Einrichtung mitmachen.
Die Regeln dazu stehen in dem Bayerischen Maßregel-Vollzugs-Gesetz.
Das kurze Wort für das Gesetz ist: BayMRVG.
- Niemand darf zu Gottesdiensten oder anderen Treffen außerhalb der Einrichtung gehen.

5. Wann und wie kann die Einrichtung verlassen werden?

Eine Person im Maßregel-Vollzug lebt ständig in der Einrichtung.
Zum Beispiel in einem psychiatrischen Kranken-Haus.
Doch die Person kann die Einrichtung für eine bestimmte Zeit
aus verschiedenen Gründen verlassen.

Diese Gründe sind zum Beispiel:

- Lockerungen im Vollzug
- Lockerungen zum Probe-Wohnen

Nach der Zeit kommt die Person wieder zurück in die Einrichtung.

5.1 Was sind Lockerungen im Vollzug?

Wenn die Person im Maßregel-Vollzug zuverlässig ist
und ihre Therapie gut läuft,
kann die Person Lockerungen bekommen.
Die Einrichtung sieht dabei,
ob sich die Person immer noch gut verhält.

Lockerungen sind kleine Freiheiten im Leben in der Einrichtung.
Zum Beispiel:

- ein Spaziergang außerhalb von der Einrichtung oder
- ein Restaurant-Besuch außerhalb von der Einrichtung.

Wenn eine Person die Einrichtung für eine bestimmte Zeit verlassen darf,
dann nennt man das: Ausgang.

Die Person kann den Ausgang allein oder mit einer anderen Person machen.
Die andere Person muss
eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter von der Einrichtung sein.

Die Einrichtung sieht an den Lockerungen,
ob sich die Person immer noch gut verhält.

Es gibt 5 Stufen bei den Lockerungen:

- Stufe 0 bedeutet: Es gibt keine Lockerungen.
- Stufe A
- Stufe B
- Stufe C
- Stufe D bedeutet: Es gibt viele Lockerungen.

Bei einigen Personen und Stufen muss die Einrichtung wegen den Lockerungen mit diesen Stellen reden:

- Staats-Anwaltschaft
- Polizei
- Ausländer-Behörde

Ein Teil von den Stellen oder alle Stellen werden informiert, dass die Person Lockerungen auf dieser Stufe bekommt.

Manchmal werden die Stellen auch vorher gefragt.

Sie können etwas dazu sagen,

ob die Person Lockerungen auf dieser Stufe bekommen darf.

Die Antworten von den Stellen sind für die Entscheidung auch wichtig.

Dies ist zum großem Teil bei Personen so,

die für andere Personen gefährlich waren oder noch gefährlich sein können.

Das sind zum Beispiel Personen,

die eine andere Person getötet haben.

5.2 Was bedeutet Stufe 0?

Es gibt keine Lockerungen für die Person im Maßregel-Vollzug.

Die Person ist im geschlossenen Bereich von der Einrichtung.

Geschlossener Bereich bedeutet zum Beispiel:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen und kontrollieren,

was die Person im Maßregel-Vollzug gerade macht.

5.3 Was bedeutet Stufe A?

Die Person im Maßregel-Vollzug darf den geschlossenen Bereich von der Einrichtung für eine bestimmte Zeit am Tag verlassen.

Und es muss eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter von der Einrichtung dabei sein.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unterstützt und betreut die Person.

Das nennt man: Begleiteter Ausgang.

Die Person im Maßregel-Vollzug verlässt den geschlossenen Bereich, ...

- um etwas im offenen Bereich von der Einrichtung zu machen.
Zum Beispiel für einen Spaziergang.
- um etwas außerhalb von der Einrichtung zu machen.
Zum Beispiel zum Einkaufen.
- um außerhalb von der Einrichtung zu arbeiten.

Hat die Person im Maßregel-Vollzug Lockerungen auf der Stufe **A**?

Dann wird die Staats-Anwaltschaft informiert, dass die Person den geschlossenen Bereich von der Einrichtung verlässt.

5.4 Was bedeutet Stufe B?

Die Person im Maßregel-Vollzug darf den geschlossenen Bereich von der Einrichtung für eine bestimmte Zeit am Tag allein verlassen.

Zum Beispiel, weil sie einkaufen gehen will.

Die Person ist sonst aber immer noch in der Einrichtung.

Das nennt man: Unbegleiteter Ausgang.

Die Einrichtung informiert dann die Staats-Anwaltschaft, dass die Person den geschlossenen Bereich von der Einrichtung verlässt.

Was ist, wenn die Person besonders gefährlich war oder noch besonders gefährlich sein kann?

Dann muss die Einrichtung die Staats-Anwaltschaft vorher fragen.

Die Staats-Anwaltschaft kann etwas dazu sagen,
ob die Person Lockerungen auf Stufe B bekommen darf.
Die Antwort von der Staats-Anwaltschaft
ist für die Entscheidung auch wichtig.
Und die Einrichtung muss die Polizei informieren,
dass die Person den geschlossenen Bereich von der Einrichtung verlässt.

5.5 Was bedeutet Stufe C?

Die Person im Maßregel-Vollzug darf die Einrichtung
für eine bestimmte Zeit am Tag allein verlassen:

- um zu arbeiten oder
- um etwas außerhalb von der Einrichtung zu machen.
Zum Beispiel einen Antrag bei einem Amt abgeben.

Das nennt man auch: Unbegleiteter Ausgang.
Oder: Unbegleitete Außen-Beschäftigung.
In der Nacht schläft die Person aber in der Einrichtung.

Die Einrichtung fragt vorher die Staats-Anwaltschaft.
Die Staats-Anwaltschaft kann etwas dazu sagen,
ob die Person Lockerungen auf Stufe **C** bekommen darf.
Die Antwort von der Staats-Anwaltschaft
ist für die Entscheidung auch wichtig.
Und die Einrichtung muss die Staats-Anwaltschaft informieren,
dass die Person die Einrichtung verlässt.

Was ist,
wenn die Person besonders gefährlich war
oder noch besonders gefährlich sein kann?
Dann muss die Einrichtung auch die Polizei fragen.
Die Polizei kann etwas dazu sagen,
ob die Person Lockerungen auf Stufe **C** bekommen darf.
Die Antwort von der Polizei ist für die Entscheidung auch wichtig.

Was ist,
wenn die Person aus einem anderen Land kommt
und nicht mehr in Deutschland bleiben darf?
Dann muss die Einrichtung auch die Ausländer-Behörde informieren,
dass die Person die Einrichtung verlässt.

5.6 Was bedeutet Stufe D?

Die Stufe **D** bedeutet Beurlaubung.

Die Person bekommt eine Beurlaubung:

- vom Maßregel-Vollzug
- oder zum Probe-Wohnen

Beurlaubung bedeutet:

Die Person ist längere Zeit nicht in der Einrichtung.

Die Person im Maßregel-Vollzug darf die Einrichtung
am Tag und über Nacht verlassen.

Die Einrichtung fragt vorher die Staats-Anwaltschaft.

Die Staats-Anwaltschaft kann etwas dazu sagen,
ob die Person Lockerungen auf Stufe **D** bekommen darf.

Die Antwort von der Staats-Anwaltschaft
ist für die Entscheidung auch wichtig.

Und die Einrichtung muss die Staats-Anwaltschaft informieren,
dass die Person die Einrichtung für die Beurlaubung verlässt.

Was ist,
wenn die Person besonders gefährlich war
oder noch besonders gefährlich sein kann?

Dann muss die Einrichtung auch die Polizei fragen.

Die Polizei kann etwas dazu sagen,
ob die Person Lockerungen auf Stufe **D** bekommen darf.

Die Antwort von der Polizei ist für die Entscheidung auch wichtig.

Was ist,
wenn die Person aus einem anderen Land kommt
und nicht mehr in Deutschland bleiben darf?

Dann muss die Einrichtung auch die Ausländer-Behörde informieren, dass die Person die Einrichtung für die Beurlaubung verlässt.

5.7 Was ist Beurlaubung vom Vollzug?

Beurlaubung vom Maßregel-Vollzug bedeutet:

- Die Person hat Lockerungen auf Stufe **D**.
- Die Person im Maßregel-Vollzug darf die Einrichtung am Tag und über Nacht verlassen.

Wie lang ist die Beurlaubung?

Eine Beurlaubung darf **nicht** länger als 2 Wochen sein.

Was macht die Person bei einer Krankheit oder einer Verletzung in der Beurlaubung?

- Hat die Person eine Arbeit außerhalb von der Einrichtung?
Und hat sie durch diese Arbeit eine Kranken-Versicherung?
Dann kann die Person zu einem Arzt außerhalb der Einrichtung gehen.
- Hat die Person keine Arbeit oder eine Arbeit in der Einrichtung?
Dann muss die Person zu einem Arzt in der Einrichtung gehen.
- Ist die Krankheit oder die Verletzung in diesem Moment sehr gefährlich für die Person?
Dann darf die Person in diesem Moment auch zu einem anderen Arzt außerhalb der Einrichtung gehen.
Die Person muss das der Einrichtung ganz schnell danach sagen.

5.8 Was ist Beurlaubung zum Probe-Wohnen?

Beurlaubung zum Probe-Wohnen bedeutet:

- Die Person hat Lockerungen auf Stufe **D**.
- Die Person im Maßregel-Vollzug wohnt und schläft außerhalb von der Einrichtung.

Die Person kann zum Beispiel in einer Wohn-Gruppe von einer privaten Einrichtung wohnen.

Die Beurlaubung zum Probe-Wohnen dauert länger als die Beurlaubung vom Maßregel-Vollzug.

Die Beurlaubung soll die Person auf das Leben nach ihrer Entlassung vorbereiten.

5.9 Wann werden die Lockerungen weggenommen?

Die Person im Maßregel-Vollzug bekommt Lockerungen nur, wenn sie sich an die Regeln für die Lockerungen hält.

Regeln sind zum Beispiel:

- Die Person muss ihre Therapie weitermachen.
- Die Person muss sich zu bestimmten Zeiten in der Einrichtung melden.

Hat sich die Person **nicht** an die Regeln für die Lockerungen gehalten?
Dann können die Lockerung für die Person wieder weggenommen werden.
Dies steht im Bayerischen **Maßregel-Vollzugs-Gesetz**.
Das kurze Wort dafür ist: BayMRVG.

5.10 Was ist eine Ausführung? Und was ist eine Vorführung?

Für eine Person im Maßregel-Vollzug gibt es nur Lockerungen, wenn die Person **nicht** mehr gefährlich für andere Personen ist.
Und wenn die Therapie von der Person gut läuft.

Manchmal ist es möglich, dass eine Person die Einrichtung verlässt, auch wenn die Person im Maßregel-Vollzug noch keine Lockerungen hat.
Zum Beispiel:

- Der Straf-Prozess von der Person läuft noch und die Person muss zum Gericht gehen.
- Jemand aus der Familie von der Person ist gestorben und die Person will zur Beerdigung gehen.
- Die Person ist sehr krank und eine Ärztin oder ein Arzt außerhalb von der Einrichtung muss die Person behandeln.

Wenn die Person im Maßregel-Vollzug zum Gericht geht,
dann nennt man das: **Vorführung**.

Wenn die Person ohne Lockerungen die Einrichtung
aus anderen wichtigen Gründen verlässt,
dann nennt man das: **Ausführung**.

Was ist, wenn die Person im Vollzug für andere Personen gefährlich ist?

Bei einer Vorführung oder einer Ausführung sind
immer Sicherheits-Leute aus der Einrichtung bei der Person.

Die Sicherheits-Leute passen auf,
wie sich die Person verhält und beschützt so andere Personen.

6. Wie wird für Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung gesorgt?

In einer Einrichtung für den Maßregel-Vollzug

leben viele verschiedene Personen zusammen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Einrichtung kontrollieren:

- Sind alle Personen sicher in der Einrichtung?
- Halten sich alle Personen an die Regeln?

Dabei tun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedene Dinge, um für Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung zu sorgen.

Diese Dinge nennt man Maßnahmen.

Maßnahmen sind zum Beispiel:

- Die Person darf für kurze Zeit **nicht** fernsehen.
- Das Zimmer von der Person wird durchsucht.
- Die Person wird festgehalten.

Die Maßnahmen stehen im Bayerischen Maßregel-Vollzugs-Gesetz.

Das kurze Wort dafür ist: BayMRVG.

6.1 Welche Disziplinar-Maßnahmen gibt es?

Hat die Person sich **mit Absicht** falsch verhalten?

Hat sie sich in der Einrichtung **nicht**

an die Regeln und an die Ordnung gehalten?

Dann bekommt die Person Disziplinar-Maßnahmen.

Am Anfang wird der Person nochmals gesagt:

- Sie hat diese Regel **nicht** eingehalten.
- Sie hat etwas falsch gemacht.

Diese Disziplinar-Maßnahme nennt man auch: Verweis.

Hält die Person die Regeln **nicht** ein,

gibt es weitere Disziplinar-Maßnahmen für diese Person.

Dann darf die Person weniger die Dinge die sie gerne mag.
Sie darf dann zum Beispiel in der Freizeit weniger Fußball spielen
oder weniger Fernsehen.

Manchmal werden der Person die Dinge auch ganz verboten.

Bei den weiteren Disziplinar-Maßnahmen darf die Person:

- weniger im Außen-Bereich von der Einrichtung sein.
1 Stunde am Tag darf die Person in der Einrichtung
aber immer draußen sein.
- bis zu 1 Monat weniger oder kein Geld haben.
- bis zu 1 Woche weniger oder kein Radio hören und Fernsehen schauen.
- bis zu 1 Woche bestimmte Freizeit-Sachen weniger oder nicht benutzen.
Das kann zum Beispiel ein Ball oder das können Mal-Sachen sein.
- bis zu 1 Woche weniger oder nicht
bei Ausflügen oder anderen Aktivitäten mitmachen.
- bis zu 1 Monat nicht in oder außerhalb der Einrichtung arbeiten.

Bevor die Person eine Disziplinar-Maßnahme bekommt,
redet die Einrichtung mit der Person.

Der Person wird erklärt, was sie falsch gemacht hat.

Die Person darf etwas dazu sagen.

Sie kann aber auch nichts dazu sagen.

Das ganze Gespräch wird von der Einrichtung aufgeschrieben.

Hält die Person sehr wichtige Regeln **nicht** ein?

Dann treffen sich die Leitung von der Einrichtung
und die Betreuerinnen und Betreuer von der Person.

Sie reden und entscheiden.

Danach wird der Person gesagt, welche Maßnahmen sie bekommt.

Und die Einrichtung schreibt die Maßnahme
und den Grund für die Maßnahme auf.

6.2 Was sind Durchsuchungen und Untersuchungen?

Hat eine Person gefährliche und verbotene Dinge
bei sich und in ihrem Zimmer,

dann ist das gegen die Regeln in der Einrichtung.

Auch andere Personen in der Einrichtung können in Gefahr sein.

Gefährliche und verbotene Dinge sind zum Beispiel:

- Messer
Personen können verletzt werden.
- Haar-Spray
Das Spray kann brennen.
- Medikamente
Personen können wieder süchtig werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Einrichtung dürfen nach diesen Dingen suchen.

Sie suchen an diesen Orten:

- in den Zimmern von der Person
Zum Beispiel im Bett oder im Schrank.
- **am** Körper von der Person
Zum Beispiel unter der Kleidung.
- in den Sachen von der Person
Zum Beispiel in der Tasche oder in der Kleidung.

Das nennt man: **Durchsuchung**.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bei der Durchsuchung Regeln einhalten:

- Normalerweise dürfen Frauen und ihre Zimmer nur von Mitarbeiterinnen durchsucht werden.
- Und normalerweise dürfen Männer und ihre Zimmer nur von Mitarbeitern durchsucht werden.
- Ist es aber gerade gefährlich, dann dürfen auch Mitarbeiter Frauen durchsuchen und Mitarbeiterinnen dürfen Männer durchsuchen.
- Es dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei sein.
Keine anderen Personen aus dem Maßregel-Vollzug dürfen dabei sein.

Welche Regeln gibt es,
wenn eine Person **am** Körper durchsucht wird
und sie sich dafür ausziehen muss?

- Personen dürfen nur untersucht werden,
wenn es gerade eine Gefahr in der Einrichtung gibt oder
die Leitung von der Einrichtung die Durchsuchung will.
- Die Person muss in einem geschlossenen Raum sein.

Denkt die Einrichtung, dass eine Person Dinge in ihrem Körper versteckt?
Dann wird **im** Körper von der Person gesucht.

Zum Beispiel im Magen oder im Darm.

Das nennt man: **Untersuchung**.

Nur Ärztinnen und Ärzte dürfen Untersuchungen machen.

6.3 Welche besonderen Sicherungs-Maßnahmen gibt es?

Es gibt für einzelne Personen im Maßregel-Vollzug
besondere Sicherungs-Maßnahmen.

Das kann sein, wenn andere Personen in oder außerhalb der Einrichtung
wegen dieser Person **nicht** mehr sicher sind.

Zum Beispiel:

- wenn eine Person ohne Erlaubnis gehen will.
Das nennt man: Flucht.
- wenn eine Person andere Personen verletzt oder verletzen will.
- wenn eine Person Dinge zerstört oder zerstören will.
- eine Person sich selbst töten oder verletzen will.

Das sind die besonderen Sicherungs-Maßnahmen:

Person beobachten

Die Person wird immer beobachtet.

Zum Beispiel mit einer Kamera oder
direkt von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.

Person festbinden

Die Person wird mit Gurten festgebunden,
damit sie sich **nicht** mehr bewegen kann.
Zum Beispiel an Händen und Füßen in einem Bett.
Das nennt man: Fixierung.

Person behindern

Dinge behindern die Person,
damit sie sich wenig bewegen kann.
Zum Beispiel ein Gitter am Bett.

Dinge verbieten

Der Person werden gefährliche Dinge verboten.
Zum Beispiel ein Messer zum Essen.

Nachts kontrollieren

In der Nacht wird regelmäßig kontrolliert,
ob die Person in ihrem Zimmer ist.

Allein im Zimmer

Die Person kommt in ein Zimmer, in dem sie allein wohnt.

Allein draußen

Die Person darf weniger oder nicht mit anderen Personen draußen sein.

Sicherer Raum

Die Person kommt in einen besonderen und sicheren Raum
ohne gefährliche Dinge.
Zum Beispiel ohne Möbel.

Gewalt anwenden

Bei der Person wird körperliche Gewalt angewendet.
Zum Beispiel: Die Person wird festgehalten,
sodass sie sich **nicht** bewegen kann.
Das nennt man: unmittelbarer Zwang.

Bestimmte besondere Sicherungs-Maßnahmen sind auch erlaubt, wenn die Person:

- die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen will oder
- wenn die Person das Leben in der Einrichtung sehr stört.

Was darf dann gemacht werden?

Zum Beispiel:

- Die Person darf von anderen Personen getrennt werden.
- Der Person dürfen Sachen weggenommen werden.
- Die Person darf nachts kontrolliert werden.

6.4 Was muss bei einer Fixierung beachtet werden?

Wird eine Person im Maßregel-Vollzug mit Gurten festgebunden, dann nennt man das: Fixierung.

Oft wird die Person an Händen, an Füßen und am Bauch in einem Bett festgebunden.

Wann dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Person im Maßregel-Vollzug mit Gurten festbinden?

Wenn die Person andere Personen verletzen oder töten will.

Wenn die Person sich selbst verletzen oder töten will.

Ist eine Person im Maßregel-Vollzug mit Gurten festgebunden, wird die Person von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter betreut. Dabei wird kontrolliert, ob es der festgebundenen Person gut geht.

Sagt die Person, dass sie **nicht** festgebunden werden will?

Dann muss die Einrichtung **vorher** das Gericht fragen.

Das Gericht sagt,

ob die Person festgebunden werden darf.

Die Person darf nur für kurze Zeit festgebunden werden.

Und nicht mehr als einen Tag lang.

Das sind 24 Stunden.

Die Person kann länger als einen Tag festgebunden werden,
wenn ein Gericht noch einmal dafür die Erlaubnis gibt.

Was passiert,
wenn die Person gerade besonders gefährlich ist?
Und unbedingt sofort festgebunden werden muss?

Dann darf die Person auch ohne die Erlaubnis
vom Gericht festgebunden werden.
Wenn das Gericht später keine Erlaubnis gibt,
muss die Person sofort wieder losgebunden werden.
Das bedeutet: Die Fixierung muss sofort aufhören.

Die Person kann einen Antrag beim Gericht stellen,
dass die Fixierung falsch war.
Das Gericht prüft dann,
warum es eine Fixierung gab und
ob bei der Fixierung alles richtig gemacht wurde.

6.5 Was muss beachtet werden, wenn Gewalt eingesetzt wird?

In der Einrichtung dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
nur in besonders schwierigen Fällen Gewalt verwenden.
Und nur, wenn es keine andere Möglichkeit mehr gibt.
Zum Beispiel:

Wenn eine Person im Maßregel-Vollzug sehr gefährlich ist
und nicht tut, was ihr gesagt wird.

Dann dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
die Person mit Gewalt festhalten.

Das nennt man: unmittelbarer Zwang.

Was müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun,
bevor sie Gewalt anwenden dürfen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sagen oder zeigen,
dass sie gleich Gewalt anwenden werden.

Und dass die Person das machen soll, was sie sagen.

Dazu sagt man auch:

Sie müssen die Gewalt vorher androhen.

6.6 Was sind erkennungsdienstliche Maßnahmen?

Eine Person darf im Maßregel-Vollzug außerhalb der Einrichtung sein.

Sie kommt aber **nicht** zurück.

Oder:

Eine Person wird in der Einrichtung **nicht** gefunden,
weil sie ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung ist.

Dann muss die Einrichtung wissen,
wie die Person aussieht.

Nur so kann die Einrichtung die Person finden.

Und nur so kann die Polizei die Person finden.

Deshalb darf die Einrichtung Informationen sammeln,
wie die Person aussieht.

Das nennt man: Erkennungsdienstliche Maßnahmen.

Die Einrichtung macht diese Dinge:

- Sie macht Fotos vom Gesicht von der Person.
- Sie schreibt besondere Merkmale auf,
die der Körper von der Person hat.
Zum Beispiel Narben oder Tattoos.
- Sie misst die Person.
Zum Beispiel das Gewicht oder die Größe.
- Sie nimmt zum Beispiel die Finger-Abdrücke von der Person
oder macht eine Ton-Aufnahme von der Stimme.

7. Regeln für Geld

7.1 Motivations-Geld

Die Personen können Motivations-Geld bekommen.

Motivations-Geld ist dafür, dass die Personen bei der Arbeits-Therapie gut mitmachen.

Die Einrichtung entscheidet, wieviel Geld die Personen bekommen.



7.2 Zuwendungen

Zuwendungen sind auch Geld.

Zuwendungen können Personen bekommen, die **nicht** bei der Arbeits-Therapie mitmachen können.

Dafür machen die Personen etwas anderes.

Zum Beispiel:

- eine Berufs-Ausbildung,
- eine andere Therapie,
- eine berufliche Fortbildung oder
- eine Um-Schulung.

Die Einrichtung sagt, wieviel Geld die Person bekommen kann.

7.3 Bar-Betrag

Mit Bar-Betrag ist bares Geld gemeint.

Also Münzen und Scheine zum Anfassen.

Haben die Personen kein eigenes Geld?

Dann bekommen Personen bares Geld von der Einrichtung.

Dieses Geld dürfen die Personen für persönliche Dinge benutzen.
Wie viel der Bar-Betrag ist,
wird jedes Jahr von dem Amt für Maßregel-Vollzug gesagt.

Wenn die Personen kein Geld haben,
bekommen sie auch Kleidung von der Einrichtung.

7.4 Überbrückungs-Geld

Die Personen können von dem Motivations-Geld
oder den anderen Zuwendungen
jeden Monat ein bisschen Geld sparen.
Dieses Geld bekommen sie später zurück.
Dieses Geld nennt man: Überbrückungs-Geld.

Das Überbrückungs-Geld brauchen die Personen,
wenn sie die Einrichtung verlassen.
Es hilft den Personen nach der Entlassung,
leichter eine Arbeit oder eine Wohnung zu finden.

Die Personen müssen aber kein Geld sparen.
Die Einrichtung entscheidet gemeinsam mit den Personen,
ob das gut für die Personen ist oder nicht.

7.5 Die Personen bestimmen über ihr Geld

Die Personen dürfen jeden Monat über das Geld frei bestimmen,
das sie als Bar-Betrag haben.
Der Bar-Betrag muss aber **nicht** unbedingt bares Geld sein.
Das heißt, es müssen keine Münzen und Scheine sein.
Es kann auch Geld auf einem Konto sein.

Wollen die Personen mehr Geld ausgeben,
als sie als Bar-Betrag haben?
Dann muss die Einrichtung das erlauben.
Das geht aber nur bei dem Geld, das in der Einrichtung ist.

Es geht **nicht**, wenn das Geld außerhalb der Einrichtung ist.

Bringen die Personen Geld mit in die Einrichtung?

Oder bekommen die Personen Geld in der Einrichtung,
solange sie im Maßregel-Vollzug sind?

Dann wird die Einrichtung das Geld für die Personen aufheben.

Die Einrichtung bestimmt, wieviel bares Geld die Personen haben dürfen.

8. Akten und Datenschutz

8.1 Einblick in die Akten

Die Personen in der Einrichtung können nach ihren Akten fragen.
Akten sind Dokumente, die über die Personen gesammelt werden.

Zum Beispiel:

- Dokumente von einer Ärztin oder einem Arzt
- Dokumente von der Gerichts-Verhandlung

Die Einrichtung muss den Personen die Akten zeigen.

Das ist kostenlos.



Manchmal dürfen die Personen die Akten **nicht** sehen.

Das kann sein, ...

- wenn es schlecht für die Gesundheit oder die Behandlung von der Person ist,
- wenn es dadurch Probleme für andere Personen gibt.

Wollen die Personen Kopien von der Akte?

Dann müssen die Personen das vielleicht bezahlen.

9. Freiwillig nach der Entlassung in der Einrichtung bleiben

Soll die Person bald aus der Einrichtung entlassen werden?

Aber die Person will freiwillig noch länger in der Einrichtung bleiben?

Dann kann die Person einen Antrag stellen.

Die Einrichtung bezahlt das,

wenn die Person nur noch für kurze Zeit freiwillig bleibt.

10. Einstweilige Unterbringung in der Einrichtung

Eine einstweilige Unterbringung bedeutet:

Die Unterbringung in der Einrichtung ist kurz und nur für eine bestimmte Zeit.

Manchmal müssen Personen für eine bestimmte Zeit in einer Einrichtung bleiben, damit andere Personen vor Straf-Taten geschützt werden.

Sind die Personen nach Paragraph 126a aus der Straf-Prozess-Ordnung für eine bestimmte Zeit in der Einrichtung?

Dann gibt es besondere Regeln.

Zum Beispiel ist es wichtig, ...

- dass andere glauben, dass die Person nichts falsch gemacht hat. Das nennt man Unschulds-Vermutung.
- dass die Person sagen kann, was sie denkt. Das heißt: Die Person hat das Recht, sich zu verteidigen.

Unterbringung in einem Zimmer

Dürfen die Personen in einem Zimmer mit anderen Personen wohnen, die länger in der Einrichtung sind?

Ja, wenn die Personen damit einverstanden sind.

Oder wenn es einen bestimmten Grund dafür gibt.

Behandlung von einer Krankheit

Ist die Person wegen einer Krankheit für kurze Zeit in der Einrichtung?

Dann hat sie das Recht, dass ihre Krankheit behandelt wird.

Die Person darf aber **nicht** behandelt werden, wenn sie das **nicht** will.

Wann darf die Person trotzdem gegen ihren Willen behandelt werden?

- Wenn die Gesundheit von der Person in Gefahr ist.
- Wenn die Gesundheit anderer Personen in Gefahr ist.

Bei einer Unterbringung für kurze Zeit geht es aber **nicht** darum, dass die Person geheilt wird.

Zahlung eines Bar-Betrages

Wenn Personen für kurze Zeit in einer Einrichtung sind, haben sie kein Recht auf Zahlung eines Bar-Betrages.

Was in Abschnitt 7.3 steht, ist dann **nicht** gültig.

Die Personen können aber nach Unterstützung fragen.

Das ist im 12. Sozial-Gesetzbuch geregelt.

Das kurze Wort dafür ist: SGB XII.

Disziplinar-Maßnahmen

Personen dürfen eine Disziplinar-Maßnahme auch bekommen, wenn sie die Regeln vom Gericht **nicht** einhalten.

Einblick in die Akten

Bevor die Personen ihre Akten sehen dürfen, muss das Gericht oder die Staats-Anwaltschaft etwas Zeit bekommen. In dieser Zeit wird das Gericht oder die Staats-Anwaltschaft einen Bericht schreiben.

11. Besondere Regeln für bestimmte Personen-Gruppen

11.1 Schwangere Frauen und Frauen mit Babys

Sind Frauen im Maßregel-Vollzug schwanger?

Oder haben die Frauen Babys dabei?

Dann muss auf diese Personen besonders geachtet werden.

Dafür gibt es bestimmte Regeln im Mutterschutz-Gesetz.

Das bedeutet zum Beispiel,

- dass die Frauen zu einer Ärztin oder zu einem Arzt gehen dürfen.
- dass die Frauen eine Hebamme haben dürfen.
- dass es besondere Regeln für den Arbeitsplatz von den Frauen gibt.

Sind die Frauen kurz vor der Geburt von ihrem Baby?

Dann gehen die Frauen in ein Kranken-Haus,
das **nicht** in der Einrichtung ist.

11.2 Junge Personen im Maßregel-Vollzug

Sind die Personen zu der Zeit der Straf-Tat noch **nicht** 21 Jahre alt?

Dann gibt es besondere Regeln, bis die Personen 24 Jahre alt sind.

Die jungen Personen sollen lernen,

dass sie sich an Regeln in der Gesellschaft halten müssen.

Wenn die Personen noch zur Schule gehen müssen,
bekommen sie Unterricht.

Zum Beispiel allgemeinen Unterricht
oder Unterricht für eine Berufs-Ausbildung.

Aber nur,

- wenn es den Personen gut geht oder
- wenn es in der Einrichtung genug Platz gibt und
- wenn es genug Möglichkeiten gibt.

12. Was kostet der Maßregel-Vollzug?

Wenn Personen in der Einrichtung für den Maßregel-Vollzug sein müssen, dann bezahlt das das Land Bayern.

Muss eine andere Stelle bezahlen,
wenn die Person in die Einrichtung kommt?

Dann bezahlt das Land Bayern nicht.

Andere Stellen sind zum Beispiel
die Deutsche Rentenversicherung
oder eine andere Behörde.

Es kann sein,
dass die Personen trotzdem etwas bezahlen müssen.
Zum Beispiel einen Teil von den Kosten für den Maßregel-Vollzug.

Das passiert zum Beispiel, ...

- wenn die Personen durch eigene Schuld **nicht** die Arbeit machen wollen, die ihnen angeboten wird.
- wenn die Personen durch eigene Schuld **nicht** die Schule oder Ausbildung machen wollen, die sie machen sollen.
- wenn die Personen ohne ihre Schuld länger als 1 Monat **nicht** arbeiten können.
Zum Beispiel, weil sie krank sind und
wenn die Personen dabei regelmäßig Geld von außen bekommen.
Zum Beispiel durch eine Rente.

Bezahlen die Personen einen Teil von den Kosten selbst?
Das darf **nicht** mehr Geld sein, als sie bekommen oder verdienen.

Die Personen müssen das Geld nicht bezahlen,
wenn es deswegen Probleme geben kann.
Zum Beispiel,
wenn die Personen
wieder am Leben in der Gesellschaft teilnehmen wollen.

Jedes Jahr sagt das Justiz-Ministerium,
wie viel Geld die Personen bezahlen müssen.
Das Justiz-Ministerium ist ein Teil von der Regierung.
Es kümmert sich um die Gerichte, die Gefängnisse und um Gesetze.

13. Was können Personen tun, wenn sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind?

13.1 Personen können einen Antrag beim Gericht stellen

Gibt es ein Urteil oder eine Entscheidung im Maßregel-Vollzug, mit der die Person nicht einverstanden ist?

Dann kann die Person bei einem Gericht einen Antrag stellen.

Das Gericht muss dann

über das Urteil oder die Entscheidung neu nachdenken.

Dafür gibt es Gesetze.

Diese Gesetze stehen im Paragraf 138, Absatz 3 und

in den Paragrafen 109 bis 121 vom Straf-Vollzugs-Gesetz.

Das kurze Wort dafür ist: StVollzG.

Wir erklären hier die wichtigsten Punkte:

1. Meinen die Personen, dass ihre Rechte **nicht** beachtet wurden?
Nur dann dürfen die Personen den Antrag stellen.
2. Die Personen können auch fragen, warum eine Entscheidung **nicht** gemacht wurde oder anderes gemacht wurde.
3. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Einrichtung zuständig ist.
4. Haben die Personen eine schriftliche Entscheidung bekommen?
Dann müssen die Personen den Antrag in der Zeit von 2 Wochen stellen.
5. Die Personen müssen ihren Antrag schriftlich stellen.
Oder sie müssen es direkt bei der Stelle vom Gericht sagen und aufschreiben lassen.

Können die Personen die Zeit **nicht** einhalten?

Aber es ist **nicht** ihre Schuld?

Dann können die Personen das dem Gericht erklären.

Das Gericht entscheidet dann über den Antrag, als hätte die Person die Zeit eingehalten.

Es gibt keine mündliche Verhandlung.

Das Gericht gibt der Person eine schriftliche Entscheidung.

Man sagt dazu auch:

Das Gericht entscheidet durch einen schriftlichen Beschluss.

13.2 Personen können sich über eine Entscheidung beschweren

Manche Entscheidungen von einem Gericht sind kein Gerichts-Urteil.

Sind Personen mit manchen Entscheidungen **nicht** einverstanden?

Dann können sie sich über diese Entscheidungen beschweren.

So eine Beschwerde heißt: Rechts-Beschwerde.

Eine Rechts-Beschwerde können Personen nur machen:

- wenn sie sicher sein wollen,
dass ein anderes Gericht genauso entscheidet.
- wenn klar ist,
dass das Gericht die Regeln der Gesetze **nicht** eingehalten hat.

Das Ober-Landes-Gericht entscheidet dann über die Rechts-Beschwerde.

Das Ober-Landes-Gericht ist das höchste Gericht im Land Bayern.

Die Personen haben eine schriftliche Entscheidung bekommen,
mit der sie **nicht** einverstanden sind?

Dann müssen die Personen die Rechts-Beschwerde
in der Zeit von 1 Monat schriftlich abgeben.

Die Personen müssen aufschreiben,
dass sie mit der Entscheidung **nicht** einverstanden sind.

Und die Personen müssen aufschreiben,
warum sie mit der Entscheidung **nicht** einverstanden sind:

- Hat das Gericht in dem Verfahren einen Fehler gemacht?
- Oder hat das Gericht ein anderes Gesetz **nicht** richtig eingehalten?

Die Personen müssen auch einen Antrag stellen,
dass das Gericht die Entscheidung zurücknehmen soll.

Eine Rechts-Anwältin oder ein Rechts-Anwalt
muss die Person unterstützen
und die Rechts-Beschwerde unterschreiben.
Oder die Person kann ihre Beschwerde direkt
bei der Stelle vom Gericht sagen und aufschreiben lassen.

Der Straf-Senat entscheidet über die Rechts-Beschwerde.
Der Straf-Senat ist ein besonderer Teil vom Gericht.
Bei der Entscheidung gibt es keine mündliche Verhandlung.
Das Gericht gibt der Person eine schriftliche Entscheidung.
Man sagt dazu auch:
Das Gericht entscheidet durch einen schriftlichen Beschluss.

Kontakt-Daten von der Fachaufsichts-Behörde

Das Amt für Maßregel-Vollzug ist in Bayern für den Maßregel-Vollzug zuständig und gehört zum Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Das sind die Kontakt-Daten vom Amt für Maßregel-Vollzug:

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Amt für Maßregelvollzug
Reimlinger Straße 2-4
86720 Nördlingen

Telefon:

09081 25 03-5

Fax:

09081 25 03-6 99

E-Mail:

massregelvollzug@zbfs.bayern.de

Internet:

www.zbfs.bayern.de

Kontakt-Daten

von den Einrichtungen für Maßregel-Vollzug im Land Bayern

kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Vockestraße 72

85540 Haar bei München

Telefon:

089 45 62-0

Fax:

089 45 62-32 01

kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils)

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Bräuhäusstraße 5

84416 Taufkirchen (Vils)

Telefon:

08084 9 34-13 02

Fax:

08084 9 34-13 90

kbo-Inn-Salzach-Klinikum

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Gabersee 7

83512 Wasserburg am Inn

Telefon:

08071 71-0

Fax:

08071 71-7 23

**Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
am Bezirksklinikum Mainkofen**

Postfach E3

94469 Deggendorf

Telefon:

09931 87-2 50 10

Fax:

09931 87-2 50 99

**Bezirkskrankenhaus Straubing
Forensisch-Psychiatrische Klinik**

Lerchenhaid 32

94315 Straubing

Telefon:

09421 80 05-0

Fax:

09421 80 05-1 15

**Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
am Bezirkskrankenhaus Parsberg**

Pfarrer-Fischer-Straße 8

92331 Parsberg

Telefon:

09492 6 00 18-93 00

Fax:

09492 6 00 18-93 01

Für Jugendliche:

**Klinik für Forensische Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
am Bezirksklinikum Regensburg**

Universitätsstraße 84

93053 Regensburg

Telefon:

0941 9 41-52 00

Fax:

0941 9 41-52 05

Für Erwachsene:

**Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
am Bezirksklinikum Regensburg**

Universitätsstraße 84

93053 Regensburg

Telefon:

0941 9 41-20 88

Fax:

0941 9 41-20 85

Bezirkskrankenhaus Bayreuth

Klinik für Forensische Psychiatrie

Nordring 2

95445 Bayreuth

Telefon:

0921 2 83-0

Fax:

0921 2 83-31 04

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main

Rupert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie

Am Sommerberg 64

97816 Lohr am Main

Telefon:

09352 5 03-6 00 01

Fax:

09352 5 03-6 00 00

**Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie
und Psychosomatische Medizin**

Schloss Werneck

Balthasar-Neumann-Platz 1

97440 Werneck

Telefon:

09722 21-0

Fax:

09722 21-14 65

Bezirksklinikum Ansbach

Klinik für Forensische Psychiatrie

Feuchtwanger Straße 38

91522 Ansbach

Telefon:

0981 46 53-10 06

Fax:

0981 46 53-10 08

Klinikum am Europakanal

Klinik für Forensische Psychiatrie

Am Europakanal 71

91056 Erlangen

Telefon:

09131 7 53-23 93

Fax:

09131 7 53-27 55

Bezirkskrankenhaus Günzburg

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Lindenallee 2

89312 Günzburg

Telefon:

08221 96-2 58 50

Fax:

08221 96-2 58 59

Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Kemnater Straße 16

87600 Kaufbeuren

Telefon:

08341 72-30 12

Fax:

08341 72-87 03

Wichtige Informationen für die Leserinnen und Leser

Sind Personen im Maßregel-Vollzug untergebracht?

Dann finden sie in diesem Heft viele wichtige Informationen über ihre Rechte und über die Regeln in der Einrichtung.

Diese Informationen sind alle gut erklärt.

Manche Dinge sind aber sehr schwer zu erklären.

Zum Beispiel Gesetze.

Deshalb sind Gesetze und Regeln in diesem Heft in einfacher Sprache geschrieben.

Deshalb kann es sein, dass **nicht** alles perfekt ist.

Haben die Personen Fragen

zu den Gesetzen, Regeln und zu ihren Rechten?

Dann können sie in diesem Gesetz weiter lesen:

Bayerisches Maßregel-Vollzugs-Gesetz.

Das kurze Wort dafür ist: BayMRVG.

Noch mehr Informationen stehen hier:

Verwaltungs-Vorschriften zum Bayerischen Maßregel-Vollzugs-Gesetz.

Das kurze Wort dafür ist: VVBayMRVG.

Die Personen können auch

eine Rechts-Anwältin oder einen Rechts-Anwalt fragen

und Unterstützung bekommen.

Woher kommen die Bilder im Heft?

Titelseite: Zentrum Bayern Familie und Soziales

Seite 10	Ansbach:	Bezirks-Kliniken Mittelfranken
	Bayreuth:	GeBO – Gesundheitseinrichtungen von dem Bezirk Oberfranken
	Erlangen:	Bezirks-Kliniken Mittelfranken
	Günzburg:	Bezirks-Kliniken Schwaben
	Kaufbeuren:	Bezirks-Kliniken Schwaben
	Lohr am Main:	Bezirk Unterfranken
	Mainkofen:	Bezirk Niederbayern
	München-Ost:	kbo – Kliniken des Bezirks Oberbayern
	Nördlingen:	Zentrum Bayern Familie und Soziales
	Parsberg:	Frank Hübler
	Regensburg:	Frank Hübler
	Straubing:	Bezirk Niederbayern
	Taufkirchen:	kbo – Kliniken des Bezirks Oberbayern
	Wasserburg:	kbo – Kliniken des Bezirks Oberbayern
	Werneck:	x.pettmesser, wuerzburg_xpdesign.de
Seite 14	fotolia, Thomas Reimer	
Seite 27	fotolia, pressmaster	
Seite 29	fotolia, MH	
Seite 34	Zentrum Bayern Familie und Soziales	
Seite 35	fotolia, vege	
Seite 39	Zentrum Bayern Familie und Soziales	
Seite 43	fotolia, eyetronic	
Seite 48	fotolia, fotofabrika	
Seite 51	fotolia, Robert Kneschke	
Seite 52	fotolia, milanmarkovic78	
Seite 73	fotolia, weyo	
Seite 76	Zentrum Bayern Familie und Soziales	

Teil 3:

Wörterbuch

B

Bewährung:

Wenn eine Person vom Gericht eine Strafe auf Bewährung bekommt, dann muss die Person nicht ins Gefängnis und nicht in den Maßregel-Vollzug.

Aber die Person muss für eine bestimmte Zeit zeigen:

- Sie macht keine weiteren Straf-Taten.
- Sie ist nicht mehr gefährlich für andere Personen.
- Sie hält sich an die Regeln von der Bewährung.

Die Regeln von der Bewährung sind zum Beispiel:

- Die Person meldet sich regelmäßig beim Gericht.
- Die Person sucht nach einer Arbeit.

Wenn sich die Person nicht an die Bewährungs-Regeln hält, dann muss die Person doch ins Gefängnis oder in den Maßregel-Vollzug.

Bewährungs-Hilfe:

Die Bewährungs-Hilfe ist eine Stelle, bei der zum Beispiel Sozial-Arbeiterinnen und Sozial-Arbeiter arbeiten. Sie helfen Personen in der Zeit von der Bewährung.

- Sie erklären den Personen die Regeln von der Bewährung.
- Sie kontrollieren, ob sich die Person an die Bewährungs-Regeln hält.
- Sie reden mit den Personen über ihre Straf-Tat.
- Sie zeigen, wie die Personen mit Ämtern reden und schreiben können.
- Sie beraten die Personen bei Problemen mit der Wohnung, mit der Arbeit oder mit der Familie.

D

Disziplinar-Maßnahme:

Regeln sind wichtig.

Auch in den Einrichtungen für den Maßregel-Vollzug gibt es Regeln.

Hat sich eine Person im Maßregel-Vollzug **mit Absicht** falsch verhalten?

Hat sie sich nicht an die Regeln in der Einrichtung gehalten?

Dann bekommt die Person Disziplinar-Maßnahmen.

Disziplinar-Maßnahmen bedeutet:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun verschiedene Dinge mit der Person, um für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Zum Beispiel darf die Person nicht Fernsehen schauen.

E

Einstweilig:

Einstweilig bedeutet:

für eine kurze Zeit oder erst einmal.

- Personen können auch nur für eine kurze Zeit in den Maßregel-Vollzug kommen.
- Oder Personen können erst einmal in den Maßregel-Vollzug kommen.

Zum Beispiel, bis ein Gericht
über die Straf-Tat der Person entschieden hat.

Entzugs-Klinik:

Eine Entzugs-Klinik ist für Menschen mit Drogen-Sucht oder Alkohol Sucht.
Die Personen machen dort Therapien,
damit sie nicht mehr süchtig sind.
Ein anderes Wort für Entzugs-Klinik ist Entzugs-Anstalt.

F

Forensik, forensisch:

Die **Forensik** ist ein Bereich im Maßregel-Vollzug.
Bei der Forensik werden die Straf-Taten und ihre Gründe untersucht.

Die Untersuchungen machen Ärztinnen und Ärzte.
Sie schreiben oft Berichte für das Gericht und für die Polizei.
Ein Teil von der Forensik ist: die forensische Psychiatrie.

Die **forensische Psychiatrie** beschäftigt sich mit diesen Fragen:

- Versteht die Täterin oder der Täter die Straf-Tat?
- Ist die Täterin oder der Täter für andere Personen gefährlich?
- Wie kann man die Täterin oder den Täter behandeln?

Was sind **forensisch-psychiatrische Kliniken**?

Das sind Kranken-Häuser,
in denen Täterinnen und Täter
im Maßregel-Vollzug leben.
Die Personen bekommen dort
Therapien und andere Hilfen.

Was sind **forensisch-psychiatrische Ambulanzen**?

Das sind Einrichtungen,
in denen Täterinnen und Täter
nach ihrer Entlassung aus dem **Maßregel-Vollzug**
weiter **Therapien** und Hilfe bekommen.
Die Personen leben nicht in den Ambulanzen.

G

Gerichts-Hilfe:

Das Gericht oder die Staats-Anwaltschaft
kann Personen von der Gerichts-Hilfe schicken.

Diese Personen führen Gespräche
mit der Person im Maßregel-Vollzug.
Die Gespräche sind freiwillig.

In den Gesprächen geht es um das Leben
der Person im Maßregel-Vollzug.

Es geht zum Beispiel um die Fragen:

- Wie hat die Person früher gelebt?
- Hat die Person eine Familie oder gute Freunde?
- Wie will die Person nach dem Maßregel-Vollzug leben?

Die Personen von der Gerichts-Hilfe schreiben über
die Gespräche einen Bericht für das Gericht.

Gutachten:

Ein Gutachten beschreibt,
wie eine Sache oder eine Person ist
und wie es dazu kam.

Zum Beispiel:

- Wie kam es zu dem Auto-Unfall?
- Wieso hat die Person eine andere Person verletzt?

Gutachten werden von Sachverständigen geschrieben.

Sie kennen sich sehr gut in einer bestimmten Sache aus.

M

Maß-Regel, Maßregel-Vollzug, Strafe, Straf-Vollzug:

Hat eine Person eine Straf-Tat gemacht,

dann bekommt sie eine Strafe oder eine Maß-Regel.

Es gibt verschiedene Arten, wie die Person bestraft wird.

Dazu sagt man auch:

Es gibt verschiedene Arten,

wie die Strafe vollzogen wird.

Diese Arten von Vollzug gibt es:

- **Straf-Vollzug:**

Das bedeutet: Eine Person muss ins Gefängnis.

Bei **Strafen** ist die Person voll verantwortlich für das, was sie getan hat.

Eine Strafe soll auch dafür sorgen,

dass andere Menschen so eine Tat nicht machen.

- **Maßregel-Vollzug:**

Das bedeutet:

Eine Person muss in ein psychiatrisches Kranken-Haus.

Oder in eine Entzugs-Klink.

Denn die Person war seelisch krank bei der Straf-Tat.

Sie ist nicht voll verantwortlich für das, was sie getan hat.

Die Person bekommt eine **Maß-Regel**.

N

Notarin, Notar:

Eine Notarin oder ein Notar hat Recht studiert.

So wie eine Anwältin oder ein Anwalt.

Sie kennen sich gut mit Rechten und Gesetzen aus.

Sie schreiben, prüfen und erklären wichtige Dokumente:

Zum Beispiel:

Anträge oder Urkunden.

P

Psychiatrie, psychiatrisch:

In psychiatrischen Kranken-Häusern werden Personen mit seelischen Störungen behandelt.

Seelische Störungen sind zum Beispiel, wenn Personen starke Ängste haben.

Diese Personen werden mit Medikamenten oder durch Therapien behandelt.

Psychische Krankheiten:

Psychische Krankheiten sind Krankheiten, die mit der Seele zu tun haben.

Das heißt, die Seele ist krank.

Das bedeutet zum Beispiel:

- Ein Mensch ist so traurig, dass er nicht mehr arbeiten kann.
- Ein Mensch hat starke Angst.
- Ein Mensch hat schlimme Dinge erlebt.

Psycho-Therapeutin, Psycho-Therapeut:

Eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut hilft Menschen, wenn sie sich schlecht fühlen.

Sie sprechen mit den Menschen und helfen ihnen, sich besser zu fühlen.

Dazu sagt man auch:

Sie machen eine Psycho-Therapie mit den Menschen.

S

Sachverständige:

Sachverständige sind Personen, die sich sehr gut in bestimmten Sachen auskennen. Sie haben viel Erfahrung und können später sagen, warum und wie etwas passiert ist.

Zum Beispiel:

- Wie ist ein Unfall passiert?
- Warum hat die Person eine andere Person verletzt?

Sachverständige schreiben darüber oft Gutachten.

Straf-Gesetzbuch:

Im Straf-Gesetzbuch stehen alle Gesetze zu Straf-Taten. Die Gesetze legen fest, wann eine Tat eine Straf-Tat ist. und welche Strafen es für Straf-Taten gibt.

Straf-Prozess:

In einem Straf-Prozess muss ein Gericht herausfinden,

ob eine Person eine Tat begangen hat oder nicht.
Das Gericht muss auch herausfinden,
ob die Person dafür bestraft werden muss.

Das Gericht entscheidet in dem Straf-Prozess,

- welche Strafe die Person dafür bekommen soll,
- ob die Person ins Gefängnis
oder in den Maßregel-Vollzug muss
- und wie lange die Strafe dauert.

Dazu sagt man auch:

Das Gericht fällt ein Urteil.

Straf-Tat:

Macht eine Person etwas, was gegen das Gesetz ist?

Dann ist das eine Straf-Tat.

Die Person kann dafür eine Strafe bekommen.

Straf-Taten sind zum Beispiel:

- Wenn Personen etwas stehlen.
- Wenn eine Person eine andere Person verletzt.

Straf-Vollzug:

Lesen Sie bitte die Erklärung zum Maßregel-Vollzug.

Sucht, süchtig:

Personen sind süchtig,

wenn sie zum Beispiel **nicht** mit Alkohol oder Drogen aufhören können.

Sie sind vom Alkohol oder von den Drogen abhängig.

T

Therapie:

Therapie ist eine Behandlung

von einer Krankheit, Verletzung oder seelischen Störung.

Es gibt viele verschiedene Therapien.

Im Maßregel-Vollzug gibt es zum Beispiel:

- Psycho-Therapie
- Arbeits-Therapie
- Sport-Therapie
- Behandlung mit Medikamenten

Therapien helfen zum Beispiel,
wenn die Person Ängste hat oder süchtig ist.

Die Person kann durch Therapien ganz geheilt werden.

Oder der Person geht es durch die Therapie besser.

Die Therapien leiten zum Beispiel:

- Ärztinnen und Ärzte
- Psycho-Therapeutinnen und Psycho-Therapeuten.

U

Unternehmen, Kommunal-Unternehmen, Privat-Unternehmen:

Ein Unternehmen ist eine Firma.

Ein **Kommunal-Unternehmen** ist eine Firma
von einer Stadt oder mehreren Städten.

Die Firma kümmert sich um wichtige Dinge für die Gesellschaft.

Zum Beispiel um das Kranken-Haus in einer Stadt.

Ein **Privat-Unternehmen** ist eine Firma

von einer einzelnen Person oder von einer Personen-Gruppe.

Die Personen können mit der Firma für sich selbst Geld verdienen.

V

Verteidigerin, Verteidiger:

Das sind die Rechts-Anwältin oder der Rechts-Anwalt von der Person im Maßregel-Vollzug.

Diese Personen haben Recht studiert.

Sie vertreten die Personen im Maßregel-Vollzug vor Gericht.

Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern dürfen von den Einrichtungen im Maßregel-Vollzug nicht überwacht werden.

Vollzug:

Lesen Sie bitte die Erklärung zum **Maßregel-Vollzug**.

Weitere Hinweise zum Heft

berufundfamilie bestätigt:



Das Zentrum Bayern Familie und Soziales hält die Regeln von **berufundfamilie** ein.

berufundfamilie ist eine Firma, die Menschen und anderen Firmen dabei hilft, die Arbeit und das persönliche Leben zusammen gut zu schaffen.

Das ist die Internet-Seite von **berufundfamilie**:

www.beruf-und-familie.de

Die Bayerische Staats-Regierung informiert:



Sie können direkt bei der Bayerischen Staats-Regierung Fragen stellen. Hier bekommen Sie Hilfe, Informationen und Hefte.

Telefon:

089 12 22 20

E-Mail:

direkt@bayern.de

Für dieses Heft ist zuständig:

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

E-Mail:

poststelle@zbfs.bayern.de



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite
vom Zentrum Bayern Familie und Soziales:
Nehmen Sie Ihr Handy.

Fotografieren Sie den Code mit dem QR-Code-Leser.
Die Kosten dafür sind abhängig vom Telefon-Netz.

Dieses Heft wurde hergestellt von:

Satz und Layout:
Pressestelle Zentrum Bayern Familie und
Soziales

Stand:
Mai 2024

Übersetzung in Leichte Sprache:
Proverb oHG Die Übersetzer.

Hinweise für Parteien:

Dieses Heft ist von der Bayerischen Staats-Regierung.
Fünf Monate vor einer Wahl darf das Heft
nicht für eine Wahl verwendet oder verteilt werden.
Das gilt für alle Wahlen.
An dem Heft darf nichts verändert werden.
Das Heft darf nur zur Information verwendet werden.

Im Internet gibt es mehr Informationen:

www.zbfs.bayern.de
www.zbfs.bayern.de/massregelvollzug/amt



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de
Satz und Layout: Pressestelle ZBFS
Stand: Mai 2024

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundtags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.zbfs.bayern.de